

# Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV)

MoselSchPV

Ausfertigungsdatum: 03.09.1997

Vollzitat:

"Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670 )"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Beschluss v. 6.12.2006 iVm Art. 2 V v. 10.7.2007 II 874

**Hinweis:** Änderung durch Art. 1 iVm Anlage 1 V. 16.12.2011 II 1318 noch nicht berücksichtigt

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.10.1997 +++)

(+++ Zur Anwendung v. 1.4.2004 bis zum 31.1.2007 vgl.

V v. 30.3.2004 (MoselSchPV1997AbwV 14) VkB1. 2004, 179 +++)

(+++ Veröffentlicht als Anlage zu der Verordnung zur Einführung der  
Moselschiffahrtspolizeiverordnung +++)

(+++ Text der Einführungsverordnung siehe: MoselSchPEV 1997 +++)

## Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Auf der gesamten internationalen Moselstrecke anwendbare Bestimmungen

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 1.06 Benutzung der Wasserstraße
- § 1.07 Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste
- § 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen
- § 1.11 Mitführen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen;  
Schiffahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schiffahrtszeichen
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Anzeige von Unfällen; festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte; Amphibienfahrzeuge; Militärfahrzeuge
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen
- § 1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze
- § 1.25 Laden, Löschen und Leichtern

- § 1.26 Sonderrechte der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
- Kapitel 2
  - Kennzeichnung und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung
  - § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe
  - § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
  - § 2.03 Schiffseichung
  - § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger
  - § 2.05 Kennzeichen der Anker
- Kapitel 3
  - Bezeichnung der Fahrzeuge
    - Abschnitt I.: Allgemeines
    - § 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen
    - § 3.02 Lichter und Signalleuchten
    - § 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel
    - § 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel
    - § 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen
    - § 3.06 (ohne Inhalt)
    - § 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.
    - Abschnitt II: Nacht- und Tagbezeichnung
    - Titel A: Bezeichnung während der Fahrt
    - § 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
    - § 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
    - § 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt
    - § 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt
    - § 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
    - § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
    - § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
    - § 3.15 Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist
    - § 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt
    - § 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen
    - § 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt
    - § 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt
    - Titel B: Bezeichnung beim Stilliegen
    - § 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stilliegen
    - § 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stilliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
    - § 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen
    - § 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen
    - § 3.24 Bezeichnung bestimmter stilliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger
    - § 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
    - § 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker
    - Abschnitt III: Sonstige Bezeichnung
    - § 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
    - § 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen
    - § 3.29 Schutz gegen Wellenschlag
    - § 3.30 Notzeichen
    - § 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten

- § 3.32 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden
- § 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander
- Kapitel 4
  - Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk; Radar
    - Abschnitt I: Schallzeichen
    - § 4.01 Allgemeines
    - § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen
    - § 4.03 Verbotene Schallzeichen
    - § 4.04 Notzeichen
    - Abschnitt II: Sprechfunk
    - § 4.05 Sprechfunk
    - Abschnitt III: Radar
    - § 4.06 Radar
- Kapitel 5
  - Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße
  - § 5.01 Schifffahrtszeichen
  - § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße
- Kapitel 6
  - Fahrregeln
    - Abschnitt I: Allgemeines
    - § 6.01 Fahrt unter Segel
    - § 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen
    - § 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge
    - Abschnitt II: Begegnen und Überholen
    - § 6.03 Allgemeine Grundsätze
    - § 6.04 Begegnen: Grundregeln
    - § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
    - § 6.06 (ohne Inhalt)
    - § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
    - § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
    - § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
    - § 6.10 Überholen: Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge
    - § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen
    - Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt
    - § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
    - § 6.13 Wenden
    - § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
    - § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes
    - § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen
    - § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe; Verbot der Annäherung an Fahrzeuge
    - § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
    - § 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen
    - § 6.20 Vermeidung von Wellenschlag
    - § 6.21 Zusammenstellung der Verbände
    - § 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen
    - § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen
    - Abschnitt IV: Fähren
    - § 6.23 Verhalten der Fähren
    - Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen
    - § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines
    - § 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken

- § 6.26 Durchfahren der Bootsschleusen und Bootsgassen
- § 6.27 Wehre
- § 6.28 Durchfahren der Schleusen
- § 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt
- § 6.29 Reihenfolge der Schleusungen
- Abschnitt VI: Unsichtiges Wetter; Benutzung von Radar
- § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter
- § 6.31 Schallzeichen beim Stilliegen
- § 6.32 Radarfahrt
- § 6.33 Schallzeichen für Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren
- § 6.34 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren und das Dreitonzeichen hören

#### Kapitel 7

##### Regeln für das Stilliegen

- § 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen
- § 7.02 Liegeverbot
- § 7.03 Ankern
- § 7.04 Festmachen
- § 7.05 Liegestellen
- § 7.06 Besondere Liegestellen
- § 7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stilliegen
- § 7.08 Wache und Aufsicht

#### Kapitel 8

##### Zusatzbestimmungen

- § 8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge und Verbände
- § 8.01a Fahrgeschwindigkeit
- § 8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände
- § 8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen
- § 8.04 Schubverbände, die Trägerschiffslechter mitführen
- § 8.05 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes
- § 8.06 Kupplungen der Schubverbände
- § 8.07 Sprechverbindung auf Verbänden
- § 8.08 Begehbarkeit der Schubverbände
- § 8.09 (ohne Inhalt)
- § 8.10 Bleib-weg-Signal
- § 8.11 Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen
- § 8.12 Anlegestellen für Fahrgastschiffe

#### Kapitel 9

##### Besondere Regeln für die Fahrt und das Stilliegen

- § 9.01 Fahrbeschränkungen
- § 9.02 Durchfahrt durch die Schleusen Talange und Metz außerhalb der Betriebszeiten
- § 9.03 Verkehrsregelung im Unterkanal der Koblenzer Schleusen
- § 9.04 Fahrt von Schubverbänden in der Moselmündung
- § 9.05 Meldepflicht

#### Kapitel 10

##### Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser

- § 10.01 Hochwassermarken
- § 10.02 Regeln für die Fahrt, wenn die Hochwassermarken erreicht oder überschritten sind

#### Zweiter Teil

##### Umweltbestimmungen

#### Kapitel 11

##### Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

- § 11.01 Begriffsbestimmungen

|            |   |
|------------|---|
| § 11.02    | Allgemeine Sorgfaltspflicht   |
| § 11.03    | Verbot der Einbringung und Einleitung   |
| § 11.04    | Sammlung und Behandlung an Bord   |
| § 11.05    | Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen  |
| § 11.06    | Sorgfaltspflicht beim Bunkern   |
| § 11.07    | (ohne Inhalt)   |
| § 11.08    | Bilgenentölungsboote  |
| § 11.09    | Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge   |
| Anlagen    |   |
| Anlage 1:  | Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt |
| Anlage 2:  | (ohne Inhalt)   |
| Anlage 3:  | Bezeichnung der Fahrzeuge   |
| Anlage 4:  | (ohne Inhalt)   |
| Anlage 5:  | (ohne Inhalt)   |
| Anlage 6:  | Schallzeichen   |
| Anlage 7:  | Schiffahrtszeichen  |
| Anlage 8:  | Bezeichnung der Wasserstraße  |
| Anlage 9:  | (ohne Inhalt)   |
| Anlage 10: | Muster für das Ölkontrollbuch   |
| Anlage 11: | (ohne Inhalt)   |
| Anlage 12: | (ohne Inhalt)   |

## **Erster Teil**

# **Auf der gesamten internationalen Moselstrecke anwendbare Bestimmungen**

## **Kapitel 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1.01 Begriffsbestimmungen**

In dieser Verordnung gelten als:

- a) "Fahrzeug":  
ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug und Fähre sowie schwimmendes Gerät und Seeschiff;
- b) "Fahrzeug mit Maschinenantrieb":  
ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine, ausgenommen solche Fahrzeuge, deren Motor nur zu kleinen Ortsveränderungen (z.B. in Häfen oder an Lade- und Löschstellen) oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs im Schlepp- oder Schubverband verwendet wird;
- c) "Verband":  
ein Schleppverband, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge;
- d) "Schleppverband":  
eine Zusammenstellung von einem Fahrzeug oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren zum Verband gehörigen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird;
- e) "Schubverband":  
eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem oder den beiden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb befindet, das oder die den Verband fortbewegt oder fortbewegen und als "schiebendes Fahrzeug" oder "schiebende Fahrzeuge" bezeichnet wird oder werden; hierzu zählen auch Verbände aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug, deren Kupplungen ein gesteuertes Knicken ermöglichen;
- f) "Schubleichter":

ein zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder hierfür besonders eingerichtetes Fahrzeug;

- g) "Trägerschiffsleichter":  
ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord eines Seeschiffes und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;
- h) "Gekuppelte Fahrzeuge":  
eine Zusammenstellung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das die Zusammenstellung fortbewegt;
- i) "Schwimmendes Gerät":  
eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden, wie Bagger, Elevatoren, Hebeböcke, Krane;
- j) "Schwimmende Anlage":  
eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, wie eine Badeanstalt, ein Dock, eine Landebrücke, ein Bootshaus;
- k) "Schwimmkörper":  
ein Floß und andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, soweit sie nicht ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage sind;
- l) "Fähre":  
ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient und von der zuständigen Behörde als Fähre behandelt wird;
- m) "Kleinfahrzeug":  
ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist, ausgenommen
- ein Fahrzeug, das gebaut oder eingerichtet ist, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
  - ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist,
  - eine Fähre sowie
  - ein Schubleichter;
- n) "Fahrzeug unter Segel":  
ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein Fahrzeug, das unter Segel fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- o) "stilliegend":  
ein Fahrzeug, Schwimmkörper und eine schwimmende Anlage, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- p) "fahrend" oder "in Fahrt befindlich":  
ein Fahrzeug, Schwimmkörper und eine schwimmende Anlage, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;
- q) "Radarfahrt":  
eine Fahrt bei unsichtigem Wetter mit Radar;
- r) "Nacht":  
der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- s) "Tag":  
der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- t) "weißes Licht", "rotes Licht", "grünes Licht", "gelbes Licht" und "blaues Licht":  
ein Licht, dessen Farbe den auf der Mosel geltenden Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt entspricht;
- u) "starkes Licht", "helles Licht" und "gewöhnliches Licht":  
ein Licht, dessen Stärke den Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt entspricht;
- v) "Funkellicht":  
ein Licht mit einer Taktkennung von 40 bis 60 Lichterscheinungen je Minute;
- w) "kurzer Ton":  
ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer,  
"langer Ton":

ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;

- x) "Folge sehr kurzer Töne":  
eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den aufeinanderfolgenden Tönen ebenfalls etwa eine viertel Sekunde beträgt;
- y) "rechtes" und "linkes Ufer":  
die Seiten der Wasserstraße in der Richtung von der Quelle zur Mündung gesehen;
- z) "zu Berg":  
die Richtung zu den Quellen der Mosel;
- aa) "ADNR":  
die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein, die durch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel eingeführt worden ist.

## **§ 1.02 Schiffsführer**

1. Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als "Schiffsführer" bezeichnet. Seine Eignung gilt als vorhanden, wenn er eine der in der Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunden für die von ihm geführte Fahrzeugart besitzt.
2. Jeder Verband muß gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen. Stellt ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb die Hauptantriebskraft, ist dessen Schiffsführer zugleich der Führer des Verbandes.  
Stellen mehrere Fahrzeuge die Hauptantriebskraft, ist der Führer des Verbandes rechtzeitig zu bestimmen.
3. In einem Schubverband benötigen die geschobenen Fahrzeuge keinen eigenen Schiffsführer, sondern unterstehen der Führung des schiebenden Fahrzeugs.  
Befindet sich unter gekuppelten Fahrzeugen ein Schubleichter, kann der Führer der gekuppelten Fahrzeuge zugleich die Aufgaben des Schiffsführers des Schubleichters wahrnehmen.
4. Der Schiffsführer muß während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten ferner auch während des Betriebs.
5. Der Schiffsführer ist, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich. Die Führer von Verbänden sind für die Befolgung der für diese geltenden Bestimmungen verantwortlich.  
In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Führers des Schleppverbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer gekuppelter Fahrzeuge, die nicht zugleich Führer des Verbandes sind.
6. Ist für stillliegende Fahrzeuge oder Schwimmkörper eine Person als Wache oder als Aufsicht nach § 7.08 bestellt, tritt diese Person an die Stelle des Schiffsführers.
7. Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.  
Bei einer Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

## **§ 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord**

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung ihrerseits beizutragen.
2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
3. Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, sind insoweit auch für die Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und der im Rahmen des § 1.22 erlassenen Verordnungen und Anordnungen verantwortlich.
4. Die Mitglieder der diensttuenden Besatzung nach § 1.08 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 2 und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, dürfen

nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Menge von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.

#### **§ 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht**

Über diese Verordnung hinaus hat der Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an ihren Ufern,
- c) die Behinderung der Schifffahrt  
zu vermeiden und
- d) jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

#### **§ 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen**

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von dieser Verordnung abzuweichen.

#### **§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße**

Unbeschadet der §§ 8.01 und 8.01a dieser Verordnung müssen Länge, Breite, Höhe, Tiefgang, Beladung und Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Verbände den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepaßt sein.

#### **§ 1.07 Anforderungen an die Beladung und Sicht; Höchstzahl der Fahrgäste**

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.  
Kanalpenichen dürfen nicht tiefer abgeladen sein als
  - bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken oder bis zur Unterkante der Eichplatten oder -marken nach § 2.04 Nr. 1;
  - bis zur waagerechten Ebene, die 30 cm unter dem tiefsten Punkt liegt, über dem das Fahrzeug nicht mehr wasserdicht ist;
  - bis zum tiefsten Punkt des Gangbords.
2. Während der Fahrt darf die unmittelbare oder mittelbare Sicht durch die Ladung nicht weiter als 350,00 m vor dem Bug eingeschränkt werden.
3. Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeugs und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden.
4. Bei Fahrzeugen, die Container befördern, muss außerdem vor Antritt der Fahrt eine besondere Überprüfung der Stabilität in folgenden Fällen vorgenommen werden:
  - a) bei Fahrzeugen mit einer Breite von weniger als 9,50 m, wenn die Container in mehr als einer Lage geladen sind,
  - b) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 9,50 m bis unter 11,00 m, wenn die Container in mehr als zwei Lagen geladen sind und
  - c) bei Fahrzeugen mit einer Breite von 11,00 m oder mehr,
    - wenn die Container in mehr als drei Breiten und mehr als zwei Lagen geladen sind,  
oder
    - wenn die Container in mehr als drei Lagen geladen sind.

5. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

### **§ 1.08 Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge**

1. Fahrzeuge müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
2. Die Besatzung aller Fahrzeuge muß nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.
3. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Fahrzeuge entweder den Bestimmungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder anderen gleichwertigen Vorschriften der Moseluferstaaten entsprechen und wenn:
  - a) die Fahrzeuge mit einem Rhein-Schiffsattest oder einer als Ersatz zugelassenen Urkunde und einem Bordbuch nach dem Muster des Rheins versehen sind. Die jeweilige Mindestbesatzung muß in das Schiffsattest oder in die als Ersatz zugelassene Urkunde eingetragen sein;
  - b) die Befähigung der Besatzungsmitglieder mittels eines Dienstbuches nach dem Muster des Rheins oder mittels einer in der Verordnung über das Führen von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunde nachgewiesen werden kann. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

### **§ 1.09 Besetzung des Ruders**

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muß das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
2. Die Altersvorschrift gilt nicht für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
3. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeugs muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerhaus ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten genügend freie Sicht haben.
4. Soweit es besondere Umstände erfordern, muß zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder Horchposten aufgestellt werden.

### **§ 1.10 Mitführen von Urkunden und sonstigen Unterlagen**

1. Folgende Urkunden und sonstige Unterlagen müssen sich, soweit sie auf Grund besonderer Bestimmungen vorgeschrieben sind, an Bord befinden:
  - a) das Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde,
  - b) das Schifferpatent des Schiffsführers oder eine als Ersatz zugelassene Urkunde und, für die anderen Mitglieder der Besatzung das ordnungsgemäß ausgefüllte Schifferdienstbuch oder das Rheinschifferpatent oder eine als Ersatz zugelassene Urkunde,
  - c) das ordnungsgemäß ausgefüllte Bordbuch einschließlich der Bescheinigung nach Anlage K der Rheinschiffsuntersuchungsordnung,
  - d) die Bescheinigung über die Ausgabe der Bordbücher,
  - e) die Bescheinigung über das Vorschleusungsrecht,
  - f) der Eichschein des Fahrzeugs,
  - g) die Bescheinigung über Einbau und Funktion des Fahrtenschreibers sowie die vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers,
  - h) das Radarpatent oder ein gleichwertiges Zeugnis; diese Dokumente sind an Bord nicht erforderlich, wenn die Rheinpatentkarte die Eintragung "Radar" oder das gleichwertige Zeugnis des Schiffsführers die entsprechende Eintragung enthält,
  - i) die Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlage und Wendeanzeiger,
  - k) ein Sprechfunkzeugnis für die Bedienung von Schiffsfunkstellen gemäß Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk,

- l) die Urkunde "Frequenzzuteilung",
  - m) das Handbuch Binnenschiffahrtfunk, Allgemeiner Teil und Regionaler Teil Rhein/Mosel,
  - n) das ordnungsgemäß ausgefüllte Ölkontrollbuch,
  - o) die Urkunden für Schiffsdampfkessel und sonstige Druckbehälter,
  - p) die Bescheinigung für Flüssiggasanlagen,
  - q) die Unterlagen über elektrische Anlagen,
  - r) die Prüfbescheinigungen über tragbare Feuerlöscher und fest installierte Feuerlöschanlagen,
  - s) eine Prüfbescheinigung über Krane,
  - t) die nach ADNR Nr. 8.1.2.1, 8.1.2.2 und 8.1.2.3 erforderlichen Urkunden,
  - u) bei Containerbeförderung die von einer Schiffsuntersuchungskommission geprüften Stabilitätsunterlagen des Fahrzeugs, einschließlich Stauplan oder Ladungsliste für den jeweiligen Beladungsfall und das Ergebnis der Stabilitätsberechnung für den jeweiligen, einen früheren vergleichbaren oder einen standardisierten Beladungsfall jeweils unter Angabe des verwendeten Berechnungsverfahrens,
  - v) die Bescheinigung über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Baustellenfahrzeug eingesetzt werden darf,
  - w) der Ausweis über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge.
2. Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f müssen jedoch nicht mitgeführt werden auf Schubleichtern, auf denen eine Metalltafel nach folgendem Muster angebracht ist:

```
-----  
I  AMTLICHE SCHIFFSNUMMER: ..... I  
I  SCHIFFSATTEST (oder die als Ersatz zugelassene Urkunde): I  
I  - Nummer: I  
I  - SUK (bzw. die Behörde, die die als Ersatz zugelassene Urkunde I  
I  ausgestellt hat): I  
I  - Gültig bis: ..... I  
-----
```

Die geforderten Angaben müssen auf der Metalltafel in gut lesbaren Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe eingeschlagen oder eingekörnt sein.

Die Metalltafel muß mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Sie muß gut sichtbar und dauerhaft auf der hinteren Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein.

Die Übereinstimmung der Angaben auf der Metalltafel mit denen im Schiffsattest des Schubleichters bzw. der als Ersatz zugelassenen Urkunde muß von einer Schiffsuntersuchungskommission bzw. durch die Behörde, die die als Ersatz zugelassene Urkunde ausgestellt hat, dadurch bestätigt sein, daß ihr Zeichen auf der Metalltafel eingeschlagen ist.

Die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f muß der Eigentümer des Schubleichters aufbewahren.

3. Auf Baustellenfahrzeugen nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, auf denen weder ein Steuerhaus noch eine Wohnung vorhanden ist, brauchen die Schiffspapiere nach Nummer 1 Buchstabe a und f nicht an Bord mitgeführt zu werden; diese müssen jedoch jederzeit im Bereich der Baustelle verfügbar sein. Baustellenfahrzeuge müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über Dauer und örtliche Begrenzung der Baustelle, auf der das Fahrzeug eingesetzt werden darf, an Bord mitführen.
4. Die Urkunden und sonstigen Unterlagen nach Nummer 1 sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden auszuhändigen.

### **§ 1.11 Mitführen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

An Bord eines jeden Fahrzeugs, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Schubleichter, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung, der auch eine auf elektronischem Wege jederzeit lesbare Textfassung sein darf, in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Rechtsverordnungen nach § 1.22 Nr. 3, befinden.

### **§ 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord, Verlust von Gegenständen, Schiffahrtshindernisse**

1. Gegenstände, die eine Beeinträchtigung nach § 1.04 verursachen können, dürfen über die Bordwand der Fahrzeuge, die Schwimmkörper oder die schwimmenden Anlagen nicht hinausragen.
2. Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeugs reichen.
3. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen und dabei die Stelle des Verlustes so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
4. Trifft ein Fahrzeug in der Wasserstraße ein störendes Hindernis an, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen; er hat dabei die Stelle, wo das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich anzugeben.

### **§ 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen**

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (z.B. Tonnen, Schwimmstangen, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
2. Hat ein Fahrzeug oder Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.
3. Allgemein hat jeder Schiffsführer die Pflicht, die nächste zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an den Schifffahrtszeichen (z.B. Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellt.

### **§ 1.14 Beschädigung von Anlagen**

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (z.B. Schleuse, Brücke, Buhne) beschädigt, muß der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde mitteilen.

### **§ 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße**

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind derartige Gegenstände oder Stoffe frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten; er hat dabei die Stelle des Vorfalles und die Art der Gegenstände oder Flüssigkeiten so genau wie möglich anzugeben.

### **§ 1.16 Rettung und Hilfeleistung**

1. Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, zu ihrer Rettung alle verfügbaren Mittel anbieten.
2. Sind bei dem Unfall eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers Menschen in Gefahr oder droht dadurch eine Sperrung des Fahrwassers, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeugs verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit seines eigenen Fahrzeugs vereinbar ist.
3. Nach einem Schiffsunfall hat jeder Beteiligte sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall zu ermöglichen. Beteiligt an einem Schiffsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.

### **§ 1.17 Anzeige von Unfällen, festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge**

1. Unfälle und sonstige Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind der zuständigen Behörde umgehend anzuzeigen. Ereignet sich ein Unfall im Schleusenbereich, ist die Schleusenaufsicht sofort zu benachrichtigen.
2. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers muß so bald wie möglich für die Benachrichtigung der nächsten zuständigen Behörde sorgen. Er oder ein anderes Mitglied der

Besatzung muß an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.

3. Sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, muß der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs oder Schwimmkörpers unbeschadet des § 3.25 unverzüglich für eine Wahrschau der herankommenden Fahrzeuge oder Schwimmkörper an geeigneten Stellen und in einer solchen Entfernung von der Unfallstelle sorgen, daß diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

### **§ 1.18 Freimachen des Fahrwassers**

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrenes oder gesunkenes Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, hat der Schiffsführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Fahrwasser in kürzester Frist frei zu machen.
2. Dasselbe gilt, wenn ein Fahrzeug oder Schwimmkörper zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.
3. Für die Pflicht zur Beseitigung festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuge, Schwimmkörper oder verlorener Gegenstände aus dem Flußbett gelten die nationalen Vorschriften.
4. Die zuständige Behörde kann die Beseitigung unverzüglich vornehmen, wenn sie nach ihrem Ermessen keinen Aufschub duldet.

### **§ 1.19 Besondere Anweisungen**

Der Schiffsführer hat die Anweisungen zu befolgen, die ihm von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erteilt werden.

### **§ 1.20 Überwachung**

Der Schiffsführer hat den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung zu geben, insbesondere ihr sofortiges Anbordkommen zu erleichtern, damit sie die Einhaltung dieser Verordnung überwachen können.

### **§ 1.21 Sondertransporte, Amphibienfahrzeuge, Militärfahrzeuge**

1. Als Sondertransport gilt die Fortbewegung von
  - a) Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den §§ 1.06 und 1.08 Nr. 1 entsprechen,
  - b) schwimmenden Anlagen und
  - c) Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.

Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchzufahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden. Sie unterliegen den Auflagen, die diese Behörden im Einzelfall festlegen.

Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.

2. Amphibienfahrzeuge gelten im Rahmen dieser Verordnung als Kleinfahrzeuge.
3. Mehrzweckfahrzeuge der Deutschen Bundeswehr und Militärfahrzeuge der Moseluferstaaten verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. Die §§ 6.02 und 6.02a Nr. 1 und 3 sind anzuwenden. Sie führen das gelbe Funkellicht nach § 3.28 bei Tag und Nacht.
4. Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b gilt unterhalb der Grenzschleuse Apach (Mosel-km 242,20) auch für Wasserflugzeuge und Flugboote außerhalb von genehmigten Flugplätzen und von Außenstart- und -landegeländen, soweit es sich nicht um Fahrzeuge handelt, die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung untersuchungspflichtig sind.

### **§ 1.22 Anordnungen vorübergehender Art**

1. Der Schiffsführer muß die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt bekanntgemacht worden sind.

2. Die Anordnungen können insbesondere veranlaßt sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach § 1.23 oder durch die Fahrwasserhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.
3. Nummer 1 ist auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Rechtsverordnungen gelten höchstens drei Jahre. Sie werden in allen Uferstaaten gleichzeitig in Kraft gesetzt und unter der gleichen Voraussetzung aufgehoben.

### **§ 1.23 Erlaubnis besonderer Veranstaltungen**

Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt auch für Arbeiten und Übungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen können.

### **§ 1.24 Anwendbarkeit der Verordnung auf Häfen, Lade- und Löschplätze**

Diese Verordnung gilt auch auf den Wasserflächen, die Teile von Häfen, Lade- und Löschplätzen sind, unbeschadet der für diese erlassenen, durch die örtlichen Verhältnisse und den Umschlagsbetrieb bedingten besonderen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

### **§ 1.25 Laden, Löschen und Leichtern**

Das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen und der behördlich zugelassenen Stellen ist verboten.

### **§ 1.26 Sonderrechte der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden**

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, die die Bezeichnung nach § 3.27 führen, von der Beachtung dieser Verordnung befreit, sofern die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

## **Kapitel 2**

## **Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge, Schiffseichung**

### **§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Seeschiffe**

1. An jedem Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe - müssen entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern folgende Kennzeichen angebracht sein:
  - a) sein Name, der auch eine Devise sein kann.  
Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs und, mit Ausnahme von Schubleichtern, auch von hinten sichtbar anzubringen. Wird eine solche Aufschrift bei einem Fahrzeug, das gekuppelte Fahrzeuge oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln in der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar zu zeigen. In Ermangelung eines Namens für das Fahrzeug ist entweder der Name der Organisation, der das Fahrzeug gehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, oder die Registernummer anzubringen, welcher der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes folgt, in dem der Heimathafen oder Registerort liegt (Anlage 1);
  - b) sein Heimat- oder Registerort.  
Der Name des Heimat- oder Registerortes ist entweder auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeugs anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Landes, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;
  - c) seine amtliche Schiffsnummer, die aus sieben arabischen Ziffern besteht, denen gegebenenfalls ein Kleinbuchstabe folgt. Die beiden ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser amtlichen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, deren Heimat- oder Registerort in einem der Rhein- oder Moselufestaaten oder in Belgien liegt, jedoch nicht für schwimmende Geräte, Fähren, Sport- und Vergnügungsboote und Fahrgastschiffe

sowie Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote. Die amtliche Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.

2. Darüber hinaus muß - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der Seeschiffe -
  - a) an jedem Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen angegeben sein; diese Angabe ist auf beiden Seiten des Fahrzeugs entweder auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Platten oder Schildern anzubringen;
  - b) an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.
3. Die Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. Die Höhe der Schriftzeichen muß beim Namen und der amtlichen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite der Schriftzeichen und die Stärke der Striche müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
4. Die Kennzeichnung nach Nummer 1 bis 3 kann für Kanalpenichen durch die auf den französischen Kanälen und der Saar vorgeschriebenen oder zugelassenen Kennzeichen ersetzt werden.

## § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. Kleinfahrzeuge müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein. Dieses Zeichen muß mindestens 10 cm hoch und an beiden Vorderseiten in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
2. Kleinfahrzeuge können durch besondere Vorschriften von der Kennzeichnung nach Nummer 1 ausgenommen werden. In diesem Fall sind an diesen Kleinfahrzeugen folgende Kennzeichen anzubringen:
  - a) ihr Name oder ihre Devise.  
Der Name ist auf der Außenseite des Kleinfahrzeugs in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen. In Ermangelung eines Namens für das Kleinfahrzeug ist der Name der Organisation, der es angehört, oder deren gebräuchliche Abkürzung, erforderlichenfalls mit einer Nummer dahinter, anzugeben. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
  - b) Name und Anschrift ihres Eigentümers.  
Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.
3. Beiboote eines Fahrzeugs tragen jedoch an der Innen- oder Außenseite nur ein Kennzeichen, das die Feststellung des Eigentümers gestattet.

## § 2.03 Schiffseichung

Jedes Binnenschiff, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muß geeicht sein.

## § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - müssen Marken angebracht sein, welche die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Bei Seeschiffen ersetzt die "Frischwassermarke im Sommer" die Einsenkungsmarken. Die Einzelheiten über die Festsetzung der größten Einsenkung und die Grundsätze für die Anbringung der Einsenkungsmarken sind in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung oder in anderen gleichwertigen Vorschriften enthalten.  
Bei Kanalpenichen können die Einsenkungsmarken auf jeder Seite durch mindestens eine Eichplatte oder eine Eichmarke, die nach dem Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe angebracht sind, ersetzt werden.
2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und Kanalpenichen - müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Ihr Nullpunkt muß in der waagerechten Ebene durch den tiefsten Punkt des Schiffskörpers - oder, wenn ein Kiel vorhanden ist, durch dessen tiefsten Punkt - an ihrer Anbringungsstelle liegen.

## § 2.05 Kennzeichen der Anker

1. Schiffsanker müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens entweder die Nummer des Schiffsattestes und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder den Namen und Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs enthalten. Wird der Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann es bei der erstmaligen Kennzeichnung verbleiben.
2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen, Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nur ausnahmsweise auf der Mosel fahren.

# Kapitel 3 Bezeichnung der Fahrzeuge

## Abschnitt I. Allgemeines

### § 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen (Anlage 3 Bild 1)

1. In diesem Kapitel gelten als
  - a) "Topplight" ein weißes starkes Licht, das über einen Horizontbogen von 225 Grad, und zwar von vorn bis beiderseits 22 Grad 30 Minuten hinter die Querlinie, und das nur in diesem Bogen sichtbar ist;
  - b) "Seitenlichter" an Steuerbord ein grünes helles Licht und an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112 Grad 30 Minuten, das heißt von vorn bis 22 Grad 30 Minuten hinter die Querlinie, und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
  - c) "Hecklicht" ein weißes gewöhnliches Licht oder ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135 Grad, und zwar 67 Grad 30 Minuten von hinten nach jeder Seite und nur in diesem Bogen sichtbar ist;
  - d) "von allen Seiten sichtbares Licht" ein Licht, das über einen Horizontbogen von 360 Grad sichtbar ist.  
... nicht darstellbares Bild 1  
Fundstelle: Anlgeband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 17
2. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter zusätzlich bei Tag gesetzt werden.
3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten
  - a) ein Schubverband, dessen Länge 110 m und dessen Breite 11,45 m nicht überschreiten, als einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb von gleicher Länge und
  - b) ein Verband gekuppelter Fahrzeuge, dessen Länge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge.
4. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Bezeichnungen sind in Anlage 3 abgebildet.
5. Auf die Schleusung wartende Fahrzeuge können die für die Fahrt vorgeschriebenen Zeichen beibehalten.

### § 3.02 Lichter und Signalleuchten

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden,
  - a) deren Gehäuse, Zubehör und Lichtquellen das Zulassungskennzeichen tragen, das in den Vorschriften über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt vorgeschrieben ist und
  - b) deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

3. Die Nachtbezeichnung stillliegender nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muß jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1.000,00 m haben.

### **§ 3.03 Flaggen, Tafeln und Wimpel**

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen und Tafeln rechteckig sein.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln und Wimpel dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, daß sie gut gesehen werden können; diese Voraussetzung gilt in jedem Falle als erfüllt
  - bei Flaggen und Tafeln, wenn sie mindestens 1,00 m hoch und 1,00 m breit sind,
  - bei Wimpeln, wenn ihre Länge mindestens 1,00 m und ihre Breite an einer Seite mindestens 0,50 m beträgt.

### **§ 3.04 Zylinder, Bälle und Kegel**

1. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle und Kegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen mindestens betragen:
  - a) für Zylinder 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser;
  - b) für Bälle 0,60 m im Durchmesser;
  - c) für Kegel 0,60 m in der Höhe und 0,60 m im Durchmesser der Grundfläche,
  - d) für Doppelkegel 0,80 m in der Höhe und 0,50 m im Durchmesser der Grundfläche.
4. Für Kleinfahrzeuge dürfen entgegen Nummer 3 Signalkörper mit geringeren Abmessungen, die im Verhältnis zur Größe des Kleinfahrzeugs angemessen sind, verwendet werden. Sie müssen jedoch so groß sein, daß sie gut gesehen werden können.

### **§ 3.05 Verbotene oder ausnahmsweise zugelassene Lichter und Sichtzeichen**

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Sichtzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Sichtzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Sichtzeichen führen kann.

### **§ 3.06**

(ohne Inhalt)

### **§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw.**

1. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer sowie Flaggen, Tafeln, Wimpel oder andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen verwechselt werden oder deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.
2. Es ist verboten, Lichter oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.

## **Abschnitt II. Nacht- und Tagbezeichnung**

## **Titel A. Bezeichnung während der Fahrt**

### **§ 3.08 Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (Anlage 3 Bild 2, 3)**

1. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
  - a) ein Topplicht, das auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden muß; diese Höhe darf bis auf 4,00 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40,00 m nicht überschreitet;
  - b) die Seitenlichter, die in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden müssen; sie müssen mindestens 1,00 m tiefer als das Topplicht und mindestens 1,00 m hinter diesem gesetzt und binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
  - c) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.  
... nicht darstellbares Bild 2  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 19
2. Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit mehr als 110,00 m Länge müssen bei Nacht außerdem ein zweites Topplicht führen, und zwar auf dem Hinterschiff und in größerer Höhe als das vordere Licht.  
... nicht darstellbares Bild 3
3. Dieser Paragraph gilt weder für Kleinfahrzeuge noch für Fähren; für Kleinfahrzeuge gilt § 3.13, für Fähren § 3.16.

### **§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt (Anlage 3 Bild 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)**

1. An der Spitze eines Schleppverbandes in Fahrt muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb bei Nacht führen:
  - bei Nacht:
    - a) außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a und b ein zweites Topplicht; dieses muß etwa 1,00 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
    - b) statt des Hecklichts nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c ein gelbes Hecklicht an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe, damit es von dem nachfolgenden Anhang gesehen werden kann;  
... nicht darstellbares Bild 4  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 19
  - bei Tag:  
einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen - letztere an den äußeren Enden - eingefaßt ist. Der Zylinder muß auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, daß er von allen Seiten sichtbar ist.  
... nicht darstellbares Bild 4
2. Hat ein Schleppverband an der Spitze mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nebeneinander fahren, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, muß jedes dieser Fahrzeuge führen:
  - bei Nacht:  
ein drittes Topplicht; dieses muß etwa 2,00 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.  
... nicht darstellbares Bild 5  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 20)
  - bei Tag:  
den Zylinder nach Nummer 1.  
... nicht darstellbares Bild 4

Das gleiche gilt für alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die gemeinsam ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bugsieren.

3. Die geschleppten Fahrzeuge eines Schleppverbandes in Fahrt müssen führen:
- bei Nacht:  
ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, das mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden muß. Diese Höhe darf bis auf 4,00 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40,00 m nicht überschreitet;  
... nicht darstellbares Bild 6
  - bei Tag:  
einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß er von allen Seiten sichtbar ist.  
... nicht darstellbares Bild 6

Wenn jedoch

- a) eine Anhanglänge des Verbandes 110,00 m überschreitet, muß sie bei Nacht zwei Lichter nach Satz 1 führen, und zwar eines auf der vorderen und eines auf der hinteren Hälfte,  
... nicht darstellbares Bild 7  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 21)
- b) eine Anhanglänge des Verbandes aus mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen besteht, sind die Lichter oder die Bälle nach Satz 1 nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.  
... nicht darstellbare Bilder 8

Die Lichter und Bälle aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

4. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die die letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes in Fahrt bilden, müssen bei Nacht führen:
- a) das Licht nach Nummer 3 oder das Topplicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a;  
... nicht darstellbares Bild 9
  - b) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c. Bilden mehr als zwei längsseits verbundene Fahrzeuge den Schluß des Verbandes, brauchen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Hecklicht zu führen.  
... nicht darstellbares Bild 10
5. Auf den Reeden brauchen Schleppverbände, die aus einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb und einer einzigen Anhanglänge bestehen, die Tagbezeichnung nach diesem Paragraphen nicht zu führen.
6. Dieser Paragraph gilt weder für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, noch für das Schleppen von Kleinfahrzeugen; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.

### **§ 3.09 Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt (Anlage 3 Bild 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10)**

1. An der Spitze eines Schleppverbandes in Fahrt muß das Fahrzeug mit Maschinenantrieb bei Nacht führen:
- bei Nacht:
    - a) außer dem Topplicht und den Seitenlichtern nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a und b ein zweites Topplicht; dieses muß etwa 1,00 m unter dem ersten Topplicht, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
    - b) statt des Hecklichts nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c ein gelbes Hecklicht an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe, damit es von dem nachfolgenden Anhang gesehen werden kann;  
... nicht darstellbares Bild 4  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 19
  - bei Tag:  
einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen - letztere an den äußeren Enden - eingefaßt ist. Der Zylinder muß auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, daß er von allen Seiten sichtbar ist.  
... nicht darstellbares Bild 4
2. Hat ein Schleppverband an der Spitze mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nebeneinander fahren, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, muß jedes dieser Fahrzeuge führen:

- bei Nacht:  
ein drittes Topplight; dieses muß etwa 2,00 m unter dem ersten Topplight, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.  
... nicht darstellbares Bild 5  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 20)

- bei Tag:  
den Zylinder nach Nummer 1.  
... nicht darstellbares Bild 4

Das gleiche gilt für alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die gemeinsam ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bugsieren.

3. Die geschleppten Fahrzeuge eines Schleppverbandes in Fahrt müssen führen:

- bei Nacht:  
ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, das mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden muß. Diese Höhe darf bis auf 4,00 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeugs 40,00 m nicht überschreitet;  
... nicht darstellbares Bild 6
- bei Tag:  
einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß er von allen Seiten sichtbar ist.  
... nicht darstellbares Bild 6

Wenn jedoch

- a) eine Anhanglänge des Verbandes 110,00 m überschreitet, muß sie bei Nacht zwei Lichter nach Satz 1 führen, und zwar eines auf der vorderen und eines auf der hinteren Hälfte,  
... nicht darstellbares Bild 7  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 21)
- b) eine Anhanglänge des Verbandes aus mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen besteht, sind die Lichter oder die Bälle nach Satz 1 nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.  
... nicht darstellbare Bilder 8

Die Lichter und Bälle aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes sind so zu setzen, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

4. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die die letzte Anhanglänge eines Schleppverbandes in Fahrt bilden, müssen bei Nacht führen:

- a) das Licht nach Nummer 3 oder das Topplight nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a;  
... nicht darstellbares Bild 9
- b) das Hecklicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe c. Bilden mehr als zwei längsseits verbundene Fahrzeuge den Schluß des Verbandes, brauchen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Hecklicht zu führen.  
... nicht darstellbares Bild 10

5. Auf den Reeden brauchen Schleppverbände, die aus einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb und einer einzigen Anhanglänge bestehen, die Tagbezeichnung nach diesem Paragraphen nicht zu führen.

6. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.

### **§ 3.10 Bezeichnung der Schubverbände in Fahrt (Anlage 3 Bild 11, 12, 13, 14)**

1. Schubverbände in Fahrt müssen bei Nacht führen:

- a) als Topplichter
  - I. drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeugs oder, bei mehreren Fahrzeugen, auf dem Vorschiff des linken der Fahrzeuge an der Spitze des Verbandes.  
Diese Topplichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Verbandes angeordnet sein.

Das oberste Topplicht muß mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken gesetzt werden. Die beiden unteren Topplichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und ungefähr 1,10 m unter dem obersten Topplicht gesetzt werden;

- II. ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Topplicht ist nach Möglichkeit 3,00 m tiefer als das oberste Topplicht nach Ziffer I hiervor zu setzen.

... nicht darstellbares Bild 11

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 22

Die Masten dieser Topplichter müssen in der Längsebene des Fahrzeugs stehen, auf dem sie geführt werden;

- b) als Seitenlichter  
auf dem breitesten Teil des Verbandes, höchstens 1,00 m von dessen Außenseiten entfernt, möglichst nahe beim schiebenden Fahrzeug und mindestens 2,00 m über dem Wasserspiegel;
- c) als Hecklichter
  - I. drei Hecklichter auf dem Hinterschiff des schiebenden Fahrzeugs in einer waagerechten Linie senkrecht zur Längsebene mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, so daß sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;
  - II. ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen.  
... nicht darstellbares Bild 12

2. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen bei Nacht Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I auf dem steuerbordseitigen schiebenden Fahrzeug führen; das andere schiebende Fahrzeug muß das Hecklicht nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer II führen.  
... nicht darstellbares Bild 13
3. Nummer 1 gilt auch für Schubverbände, wenn sie bei Nacht geschleppt werden; jedoch müssen die drei Hecklichter nach Nummer 1 Buchstabe c Ziffer I gelb sein.  
... nicht darstellbares Bild 14  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 23)
4. Wird ein Schubverband bei Tag geschleppt, muß das schiebende Fahrzeug einen gelben Ball an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß er von allen Seiten sichtbar ist.  
... nicht darstellbares Bild 14

### **§ 3.11 Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge in Fahrt (Anlage 3 Bild 15, 16)**

1. Gekuppelte Fahrzeuge in Fahrt müssen bei Nacht führen:
  - a) auf jedem Fahrzeug das Topplicht nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe a; auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb kann dieses Topplicht jedoch an einer geeigneten Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb durch das Licht nach § 3.09 Nr. 3 ersetzt werden;  
... nicht darstellbares Bild 15  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 23
  - b) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b; diese Lichter müssen an der Außenseite der äußeren Fahrzeuge gesetzt werden, und zwar möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1,00 m tiefer als das niedrigste Topplicht;  
... nicht darstellbares Bild 16
  - c) auf jedem Fahrzeug ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.
2. Dieser Paragraph ist weder auf Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt führen, noch auf längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge anzuwenden; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.

### **§ 3.12 Bezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt (Anlage 3 Bild 17)**

1. Fahrzeuge unter Segel in Fahrt müssen bei Nacht führen:
  - a) die Seitenlichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b, jedoch können diese gewöhnliche Lichter sein;  
... nicht darstellbares Bild 17  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 24
  - b) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff.
2. Dieser Paragraph gilt nicht für Kleinfahrzeuge; für diese gilt § 3.13 Nr. 1, 4 und 6.

### **§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt (Anlage 3 Bild 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26)**

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:  
entweder
  - a) ein Topplicht, jedoch hell statt stark, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1,00 m vor diesen;
  - b) Seitenlichter, die gewöhnliche Lichter sein dürfen. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein und innenbords derart abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
  - c) ein Hecklicht  
... nicht darstellbares Bild 18  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 24oder
  - d) das Topplicht nach Buchstabe a; dieses Licht muß jedoch mindestens 1,00 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;
  - e) die Seitenlichter nach Buchstabe b; diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;  
... nicht darstellbares Bild 19
  - f) ein Hecklicht; dieses Licht darf unter der Voraussetzung entfallen, daß anstelle des Topplichtes nach Buchstabe d ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.  
... nicht darstellbares Bild 20
2. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt, muß es bei Nacht die Lichter nach Nummer 1 führen.
3. Geschleppte oder längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Dies gilt nicht für die Beiboote der Fahrzeuge.  
... nicht darstellbares Bild 21  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 25)
4. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:  
entweder die Seitenlichter nach Nummer 1 Buchstabe b oder e und ein Hecklicht  
... nicht darstellbares Bild 22  
oder diese Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am Topp  
... nicht darstellbares Bild 23  
oder ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge außerdem ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.  
... nicht darstellbares Bild 24
5. Einzel weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Beiboote, auf die die gleichen Voraussetzungen zutreffen, brauchen dieses Licht jedoch nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.  
... nicht darstellbares Bild 25
6. Ein Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fährt, muß bei Tag führen:  
einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten, so hoch wie möglich an einer Stelle, an der er am besten sichtbar ist.  
... nicht darstellbares Bild 26

### **§ 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (Anlage 3 Bild 27a, 27b, 28a, 28b, 29, 30, 31, 32)**

1. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:
  - bei Nacht:  
ein blaues Licht;
  - bei Tag:  
einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten.

Dieses Zeichen muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken geführt werden.

2. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:
  - bei Nacht:  
zwei blaue Lichter;
  - bei Tag:  
zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je 2 blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m über der Ebene der Einsenkungsmarken angebracht ist, geführt werden.

3. Fahrzeuge in Fahrt, die bestimmte explosive Stoffe nach ADNR befördern, müssen außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung folgende Bezeichnung nach ADNR Nr. 7.1.5.0 oder 7.2.5.0 führen:
  - bei Nacht:  
drei blaue Lichter;
  - bei Tag:  
drei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von jeweils etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.

4. Fährt oder fahren in einem Schubverband oder in einer Zusammenstellung gekuppelter Fahrzeuge ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, 2 oder 3, muß die Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband oder die Zusammenstellung fortbewegt.  
... nicht darstellbare je 2 Bilder 30 und 31
5. Schubverbände, die durch zwei schiebende Fahrzeuge nebeneinander fortbewegt werden, müssen die Bezeichnung nach Nummer 4 auf dem steuerbordseitigen, schiebenden Fahrzeug führen.  
... nicht darstellbare 2 Bilder 32  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 28
6. Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die verschiedene gefährliche Güter nach Nummer 1, 2 oder 3 zusammen befördern, führen die Bezeichnung für das gefährliche Gut, das die größte Anzahl der blauen Lichter oder blauen Kegel erfordert.
7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADNR Nr. 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen die Bezeichnung nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Bezeichnung nach Nummer 1 führen muss.
8. Die Lichtstärke der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen blauen Lichter muß mindestens derjenigen der gewöhnlichen blauen Lichter entsprechen.

### **§ 3.15 Bezeichnungen der Fahrzeuge in Fahrt, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist (Anlage 3 Bild 33)**

Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20,00 m aufweist, müssen in Fahrt bei Tag führen:

einen gelben Doppelkegel an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß er von allen Seiten sichtbar ist.

... nicht darstellbares Bild 33

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 28

### **§ 3.16 Bezeichnung der Fähren in Fahrt (Anlage 3 Bild 34, 35, 36)**

1. Nicht frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:
  - a) ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht mindestens 5,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken; die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 15,00 m nicht überschreitet;
  - b) ein von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht etwa 1,00 m über dem Licht nach Buchstabe a.  
... nicht darstellbares Bild 34  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 28
2. Bei Gierfähren am Längsseil in Fahrt muß bei Nacht der oberste Buchtnachen oder Döpper mit einem weißen hellen Licht mindestens 3,00 m über dem Wasser versehen sein.  
... nicht darstellbares Bild 35  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 29)
3. Frei fahrende Fähren in Fahrt müssen bei Nacht führen:
  - a) die Lichter nach Nummer 1;
  - b) die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c.  
... nicht darstellbares Bild 36

### **§ 3.17 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen (Anlage 3: Bild 37)**

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Durchfahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen in Fahrt außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung bei Tag führen:

einen roten Wimpel auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.

... nicht darstellbares Bild 37

Fundstelle: Anlageband zum BGB. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 29

### **§ 3.18 Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge in Fahrt (Anlage 3: Bild 38)**

Ein manövrierunfähiges Fahrzeug in Fahrt muss erforderlichenfalls außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung

- bei Nacht:
  - ein rotes Licht zeigen, das geschwenkt wird;
  - ... nicht darstellbares Bild 38
  - Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 29
- bei Tag:
  - eine rote Flagge zeigen, die geschwenkt wird,
  - ... nicht darstellbares Bild 38
  - (Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 30)
  - oder
  - das vorgeschriebene Schallzeichen geben,

oder  
beides zugleich tun.

Die Flagge kann durch eine Tafel gleicher Farbe ersetzt werden.

### **§ 3.19 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt (Anlage 3 Bild 39)**

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt bei Nacht führen:

von allen Seiten sichtbare weiße helle Lichter in genügender Zahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.  
... nicht darstellbares Bild 39

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 30

## **Titel B. Bezeichnung beim Stilliegen**

### **§ 3.20 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stilliegen (Anlage 3 Bild 40, 41)**

1. Mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge und der in den §§ 3.22 und 3.25 genannten Fahrzeuge müssen alle Fahrzeuge beim Stilliegen bei Nacht führen:  
ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite mindestens 3,00 m über der Ebene der Einsenkungsmarken.  
Anstelle dieses Lichtes können auch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter auf der Fahrwasserseite in gleicher Höhe auf dem Vor- und Hinterschiff gesetzt werden.  
... nicht darstellbares Bild 40  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 30
2. Kleinfahrzeuge - mit Ausnahme der Beiboote - müssen beim Stilliegen bei Nacht führen:  
ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite.  
... nicht darstellbares Bild 41
3. Das in den Nummern 1 und 2 vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden,
  - a) wenn das Fahrzeug zu einer Zusammenstellung von Fahrzeugen gehört, die voraussichtlich nicht vor dem Ende der Nacht aufgelöst wird und die Fahrzeuge dieser Zusammenstellung auf der Fahrwasserseite das Licht nach Nummer 1 führen;
  - b) wenn sich das Fahrzeug in vollem Umfang zwischen nicht überfluteten Bühnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stilliegt;
  - c) wenn das Fahrzeug am Ufer stilliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.
4. Sind Fahrzeuge an einer besonders dafür ausgewiesenen Stelle zusammengezogen, kann die zuständige Behörde in Sonderfällen einen Teil von ihnen von der Lichterführung nach Nummer 1 oder 2 befreien.

### **§ 3.21 Zusätzliche Bezeichnung stilliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter (Anlage 3 Bild 42, 43, 44)**

§ 3.14 gilt für die dort genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge auch beim Stilliegen.  
... nicht darstellbare je 2 Bilder 42, 43, 44

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 31

### **§ 3.22 Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen (Anlage 3 Bild 45, 46)**

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen bei Nacht beim Stilliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen.  
... nicht darstellbares Bild 45  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 32

2. Frei fahrende Fähren während des Betriebs bei Nacht müssen beim Stillliegen an ihrer Anlegestelle die Lichter nach § 3.16 Nr. 1 führen; sie dürfen außerdem die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c beibehalten. Sie müssen das grüne Licht nach § 3.16 Nr. 1 Buchstabe b sowie die Lichter nach § 3.08 Nr. 1 Buchstabe b und c löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.  
... nicht darstellbares Bild 46

### **§ 3.23 Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen (Anlage 3 Bild 47)**

Unbeschadet der besonderen Bedingungen, die nach § 1.21 festgelegt werden können, müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen beim Stilliegen bei Nacht führen:  
von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in genügender Zahl, um ihre Umriss zur Fahrwasserseite hin kenntlich zu machen.

... nicht darstellbares Bild 47

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 32

### **§ 3.24 Bezeichnung bestimmter stilliegender Fischereifahrzeuge und der Netze oder Ausleger (Anlage 3 Bild 48)**

Fischereifahrzeuge, Kleinfahrzeuge eingeschlossen, die ihre Netze oder Ausleger im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt haben, müssen beim Stilliegen bei Nacht führen:

das Licht nach § 3.20 Nr. 1.

Außerdem müssen ihre Netze oder Ausleger bezeichnet sein:

- bei Nacht:  
durch von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen;  
... nicht darstellbares Bild 48  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 33
- bei Tag:  
durch gelbe Döpper in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.  
... nicht darstellbares Bild 48

### **§ 3.25 Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge (Anlage 3: Bild 49a, 49b, 50a, 50b, 51, 52)**

1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und dabei stilliegen, müssen führen:
  - a) nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:
    - bei Nacht:  
zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter,  
... nicht darstellbares Bild 49a  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 33
    - bei Tag:  
entweder das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) oder zwei grüne Doppelkegel etwa 1,00 m übereinander und gegebenenfalls  
... nicht darstellbare 2 Bilder 49b
  - b) nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:
    - bei Nacht:  
ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe a gezeigte oberste grüne Licht,  
... nicht darstellbares Bild 50a  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 34)
    - bei Tag:  
entweder das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a

... nicht darstellbares Bild 50a  
oder einen roten Ball in gleicher Höhe wie der oberste Doppelkegel nach Buchstabe a,  
... nicht darstellbares Bild 50b  
oder, wenn diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag geschützt werden müssen,

- c) nach der Seite oder den Seiten, wo die Durchfahrt frei ist:
- bei Nacht:  
ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1,00 m über dem weißen,  
... nicht darstellbares Bild 51
  - bei Tag:  
eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, und gegebenenfalls  
... nicht darstellbares Bild 51
- d) nach der Seite, wo die Durchfahrt nicht frei ist:
- bei Nacht:  
ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das nach Buchstabe c gezeigte rote Licht,
  - bei Tag:  
eine rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

Diese Zeichen sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Liegt ein gesunkenes Fahrzeug so, dass die Zeichen nicht auf ihm angebracht werden können, müssen sie auf Nachen, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.  
... nicht darstellbare 2 Bilder 52  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 35)
3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a und b befreien.

### **§ 3.26 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker (Anlage 3 Bild 53, 54, 55)**

1. Stillliegende Fahrzeuge, deren Anker so ausgeworfen sind, daß die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten die Schifffahrt gefährden können, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichtern bei Nacht führen:  
ein von allen Seiten sichtbares zusätzliches weißes gewöhnliches Licht etwa 1,00 m unter dem Licht nach § 3.20 Nr. 1 oder, wenn zwei Stilliegelichter gesetzt sind, unter dem Licht, das dem Anker am nächsten liegt.  
... nicht darstellbares Bild 53  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 35
2. Wenn in den Fällen des § 3.23 die Anker so ausgeworfen sind, daß sie die Schifffahrt gefährden können, muß das diesen Anker nächstgelegene Licht ersetzt werden durch zwei von allen Seiten sichtbare weiße gewöhnliche Lichter, die in einem Abstand von etwa 1,00 m übereinander angebracht sind.  
... nicht darstellbares Bild 54
3. In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist jeder dieser Anker bei Nacht und bei Tag mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor zu bezeichnen.  
... nicht darstellbare Bilder 53 und 54  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 36)
4. Wenn die Anker, Ankerkabel oder Ankerketten schwimmender Geräte die Schifffahrt gefährden können, sind sie zu bezeichnen:
  - bei Nacht:  
durch einen Döpper mit Radarreflektor und einem von allen Seiten sichtbaren weißen gewöhnlichen Licht,

- ... nicht darstellbares Bild 55
- bei Tag:  
durch einen gelben Döpper mit Radarreflektor.  
... nicht darstellbares Bild 55

## **Abschnitt III. Sonstige Bezeichnung**

### **§ 3.27 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden (Anlage 3 Bild 56)**

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden können bei Nacht und bei Tag ein blaues Funkellicht zeigen, um sich kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Feuerlöschboote, wenn sie zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

... nicht darstellbare 2 Bilder 56

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 36

### **§ 3.28 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen (Anlage 3: Bild 57)**

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können mit Erlaubnis der zuständigen Behörde bei Nacht und bei Tag außer der anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zeigen:

ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht.

... nicht darstellbare 2 Bilder 57

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 37

### **§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag (Anlage 3 Bild 58)**

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden wollen, können außer ihrer Bezeichnung nach diesem Kapitel führen:
  - bei Nacht:  
ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1,00 m über dem weißen, an einer Stelle, an der sie gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;  
... nicht darstellbares Bild 58  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 37
  - bei Tag:  
eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.  
... nicht darstellbares Bild 58
2. Von der Bezeichnung nach Nummer 1 dürfen nur Gebrauch machen:
  - a) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
  - b) Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die §§ 3.25 und 3.28 bleiben unberührt.

### **§ 3.30 Notzeichen (Anlage 3 Bild 59)**

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe durch Sichtzeichen herbeirufen will, kann zeigen:
  - bei Nacht:  
ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;  
... nicht darstellbares Bild 59  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 38
  - bei Tag:  
eine rote Flagge, die im Kreis geschwenkt wird, oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird.  
... nicht darstellbares Bild 59
2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 4.04.

### **§ 3.31 Hinweis auf das Verbot, das Fahrzeug zu betreten (Anlage 3 Bild 60)**

1. Sofern es nicht an Bord beschäftigten Personen durch andere Vorschriften verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muß dieses Verbot angezeigt werden durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und einem schwarzen Sinnbild des Fußgängers.  
... nicht darstellbares Bild 60  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 38  
Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muß ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.
2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

### **§ 3.32 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden (Anlage 3: Bild 61)**

1. Sofern es durch andere Vorschriften verboten ist, an Bord
  - a) zu rauchen,
  - b) ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden, muss dieses Verbot angezeigt werden durch runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.  
... nicht darstellbares Bild 61  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 39  
Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen.  
Abweichend von § 3.03 Nr. 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.
2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls beleuchtet werden, damit sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.

### **§ 3.33 Hinweis auf das Verbot des Stilliegens nebeneinander (Anlage 3 Bild 62)**

1. Sofern das seitliche Stilliegen in der Nähe eines Fahrzeugs zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung durch andere Vorschriften oder durch besondere Anordnungen der zuständigen Behörde verboten ist, muß dieses Fahrzeug an Deck in der Längsebene führen:  
eine quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.  
... nicht darstellbares Bild 62  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 39  
Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich von links oben nach rechts unten und ein schwarzes "P" im Mittelfeld. Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stilliegen verboten ist.
2. Bei Nacht müssen die Tafeln so beleuchtet sein, daß sie an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
3. Dieser Paragraph gilt nicht für die in § 3.21 genannten Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelten Fahrzeuge.

## **Kapitel 4**

### **Schallzeichen der Fahrzeuge, Sprechfunk, Radar**

#### **Abschnitt I.**

#### **Schallzeichen**

#### **(Anlage 6)**

##### **§ 4.01 Allgemeines**

1. Soweit in dieser Verordnung Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:
  - a) auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, daß sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann;
  - b) auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mittels eines Schallgeräts, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns.
2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden, die gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein müssen. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge sowie für Glockenzeichen.
3. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
4. Eine Gruppe von Glockenschlägen muß etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

##### **§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen**

1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung muß jedes Fahrzeug - mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge - erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6 geben.
2. Kleinfahrzeuge können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 geben.

##### **§ 4.03 Verbotene Schallzeichen**

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.

##### **§ 4.04 Notzeichen**

1. Ein Fahrzeug, das Hilfe durch Schallzeichen herbeirufen will (Fahrzeug in Not, Mann über Bord usw.) kann entweder mit der Glocke läuten oder lange Töne wiederholt abgeben.
2. Diese Schallzeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach § 3.30.

#### **Abschnitt II.**

#### **Sprechfunk**

##### **§ 4.05 Sprechfunk**

1. Jede Sprechfunkanlage an Bord eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage muss

- a) der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk und
- b) der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 91 S. 10)

entsprechen und gemäß

- c) den Vorschriften der Vereinbarung nach Buchstabe a, die im Handbuch Binnenschiffahrtfunk (§ 1.10 Nr. 1 Buchstabe m) erläutert sind,
- d) den Vorschriften dieser Verordnung und
- e) gegebenenfalls den ergänzenden nationalen Betriebsvorschriften

betrieben werden.

Bei Funkverbindungen (Meldungen und Absprachen) ist die Sprache des Landes zu verwenden, in dem sich die Funkstelle befindet, die das Funkgespräch beginnt.

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmende Geräte, dürfen nur fahren, wenn sie mit zwei betriebssicheren Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind. Während der Fahrt müssen die Sprechfunkanlagen in den Verkehrskreisen Schiff-Schiff und Nautische Information ständig sende- und empfangsbereit sein. Der Verkehrskreis Nautische Information darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden.
3. Fähren und schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muß die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. Satz 1 und 2 gilt auch während des Betriebes.
4. Jedes mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstete Fahrzeug muß sich auf Kanal 10 vor der Einfahrt in unübersichtliche Strecken, Fahrwasserengen oder Brückenöffnungen melden. Es muß auf den für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Nautische Information zugewiesenen Kanälen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.
5. Das Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) weist auf eine von der zuständigen Behörde festgelegte Verpflichtung hin, Sprechfunk zu benutzen.

## **Abschnitt III. Radar**

### **§ 4.06 Radar**

1. Fahrzeuge dürfen nur dann Radar benutzen, wenn
  - a) sie mit einem für die Binnenschiffahrt geeigneten Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit des Fahrzeugs ausgerüstet sind. Das gilt auch für Inland ECDIS Geräte, die unter Verwendung von Inland ECDIS beim Steuern des Fahrzeugs mit überlagertem Radarbild betrieben werden können (Navigationsmodus). Die Geräte müssen in gutem Betriebszustand sein und einem von der zuständigen Behörde eines Rheinuferstaates oder Belgiens für den Rhein zugelassenen Baumuster entsprechen. Nicht frei fahrende Fähren brauchen jedoch nicht mit einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit ausgerüstet zu sein;
  - b) sich an Bord eine Person befindet, die das Radarpatent oder ein anderes nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten anerkanntes Zeugnis besitzt; bei guter Sicht kann jedoch Radar zu Übungszwecken verwendet werden, auch wenn sich eine solche Person nicht an Bord befindet.Kleinfahrzeuge müssen außerdem mit einer in gutem Betriebszustand befindlichen Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
2. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gilt die Nummer 1 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

## **Kapitel 5**

## **Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße**

### **§ 5.01 Schifffahrtszeichen**

1. Anlage 7 bestimmt die Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Beschränkungen, Empfehlungen und Hinweise, die von den zuständigen Behörden im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt aufgestellt werden. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
2. Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Verordnung haben die Schiffsführer die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nummer 1 erteilt werden.

### **§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße**

1. Anlage 8 enthält die Schifffahrtszeichen, die ausgelegt oder aufgestellt werden können, um die Schifffahrt zu erleichtern. Sie führt auf, unter welchen Voraussetzungen die verschiedenen Schifffahrtszeichen verwendet werden.
2. Anlage 8 bestimmt zudem die Schifffahrtszeichen für die Bezeichnung von vorübergehend bestehenden gefährlichen Stellen und Hindernissen.

## **Kapitel 6 Fahrregeln**

### **Abschnitt I. Allgemeines**

#### **§ 6.01 Fahrt unter Segel**

Fahrzeuge unter Segel - ausgenommen Kleinfahrzeuge - dürfen nur bei Tag und mit Erlaubnis der zuständigen Behörde fahren.

#### **§ 6.02 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen**

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.
2. Die §§ 6.04, 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, §§ 6.10, 6.11 und 6.12, mit Ausnahme von Tafelzeichen B.1, gelten weder für Kleinfahrzeuge, Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge nach Nummer 1 noch sind sie ihnen gegenüber anzuwenden. Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, brauchen § 6.09 Nr. 2, §§ 6.13, 6.14 und 6.16 nicht gegenüber Kleinfahrzeugen, Schleppverbänden und gekuppelten Fahrzeugen nach Nummer 1 anzuwenden.

#### **§ 6.02a Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge**

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit einer Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
  - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, daß es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
  - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muß dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat; die §§ 6.13, 6.14 und 6.16 werden dadurch nicht berührt.
4. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen;
- c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muß es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.

5. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, daß es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.
6. Unbeschadet der §§ 1.04, 1.06, 6.20 und 8.01a müssen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Bodeufern und Zeltplätzen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß ihrer Steuerfähigkeit, so dass Personen im oder auf dem Wasser nicht gefährdet werden. Durch die Fahrweise der Kleinfahrzeuge darf kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Unbeschadet ergänzender Vorschriften der Moseluferstaaten und außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 freigegebenen Strecken müssen Wassermotorräder einen klar erkennbaren Geradeauskurs einhalten.

## **Abschnitt II. Begegnen und Überholen**

### **§ 6.03 Allgemeine Grundsätze**

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
2. Fahren Fahrzeuge in einem Verband, sind die nach den §§ 3.17, 6.04 und 6.10 vorgeschriebenen Zeichen nur von dem Fahrzeug zu zeigen oder zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet, bei Schleppverbänden von dem motorisierten Fahrzeug an der Spitze des Verbandes.
3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.

### **§ 6.04 Begegnen Grundregeln (Anlage 3 Bild 63)**

1. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.
2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig nach Steuerbord zeigen:
  - a) bei Nacht:  
ein weißes helles Funkellicht, das auch mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein darf,  
... nicht darstellbares Bild 63  
Fundstelle: Anlangebund zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 43
  - b) bei Tag:  
eine hellblaue Tafel, die mit einem weißen hellen Funkellicht gekoppelt ist.  
... nicht darstellbares Bild 63

Die hellblaue Tafel muß einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben, Rahmen und Gestänge sowie die Leuchte des Funkellichtes dürfen nur von dunkler Farbe sein. Diese Zeichen müssen von vorn und von hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

4. Ist zu befürchten, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:  
"einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, oder "zwei kurze Töne", wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
5. Unbeschadet des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nummer 3 und die Schallzeichen nach Nummer 4 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.

### **§ 6.05 Begegnen Ausnahmen von den Grundregeln**

1. Abweichend von § 6.04 können
  - a) zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die einen regelmäßigen Dienst versehen und deren höchstzulässige Fahrgastzahl mindestens 300 Personen beträgt, wenn sie an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
  - b) zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Zwecke des Aufdrehens ein bestimmtes Ufer halten wollen, von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg frei zu lassen, wenn der nach § 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, daß ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:  
"einen kurzen Ton", wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
3. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:  
soll die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden, müssen sie "einen kurzen Ton" geben und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 entfernen;  
soll die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden, müssen sie "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nr. 3 geben.
4. Ist zu befürchten, daß die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 2 wiederholen.

### **§ 6.06**

(ohne Inhalt)

### **§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser**

1. Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden, wo das Fahrwasser keinen hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt (Fahrwasserengen), gilt folgendes:
  - a) alle Fahrzeuge müssen die Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren, wobei jedoch das Überholen verboten ist;
  - b) bei beschränkter Sicht müssen alle Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge hineinfahren, "einen langen Ton" geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, das Schallzeichen während der Durchfahrt wiederholen;
  - c) Bergfahrer müssen, wenn sie feststellen, daß ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge hineinzufahren, unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
  - d) Talfahrer müssen, wenn ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge hineingefahren ist, soweit möglich oberhalb der Enge verbleiben, bis die Bergfahrer sie durchfahren haben; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Fahrzeuge alle möglichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Bedingungen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr in sich schließen.

### **§ 6.08 Durch Schiffsfahrtszeichen verbotenes Begegnen**

1. Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Tafelzeichen A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, gilt § 6.07.

... nicht darstellbares Tafelzeichen A.4

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 44

2. Wenn die zuständige Behörde auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließt, daß sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestattet, bedeutet ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7):  
keine Durchfahrt,  
... nicht darstellbare Zeichen A.1  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 45)  
ein allgemeines Zeichen E.1 (Anlage 7):  
Durchfahrt frei.  
... nicht darstellbare Zeichen E.1  
Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das als Vorwarnzeichen verwendete Tafelzeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen B.8

## § 6.09 Überholen Allgemeine Bestimmungen

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
2. Der Vorfahrende muß das Überholen, soweit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muß nötigenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, daß der übrige Verkehr nicht behindert wird.

## § 6.10 Überholen Verhalten und Zeichengebung der Fahrzeuge

1. Der Überholende darf an Backbord oder an Steuerbord des Vorfahrenden überholen. Ist das Überholen möglich, ohne daß der Vorfahrende seinen Kurs zu ändern braucht, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
2. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne daß der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, daß der Vorfahrende die Absicht des Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muß der Überholende folgende Schallzeichen geben:
  - a) "zwei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will,
  - b) "zwei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.
3. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muß er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.
4. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:
  - a) "einen kurzen Ton", wenn das Überholen an Backbord möglich ist,
  - b) "zwei kurze Töne", wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.Der Überholende muß, wenn er unter den nun gegebenen Verhältnissen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben:
  - c) "zwei kurze Töne" im Falle des Buchstaben a,
  - d) "einen kurzen Ton" im Falle des Buchstaben b.Der Vorfahrende muß alsdann dem Überholenden genügend Raum an derjenigen Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.
5. Ist ein gefahrloses Überholen unmöglich, muß der Vorfahrende "fünf kurze Töne" geben.

## § 6.11 Überholverbot durch Schiffsfahrtszeichen

Unbeschadet des § 6.08 Nr. 1 besteht

- a) auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein allgemeines Überholverbot,

... nicht darstellbares Tafelzeichen A.2

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 46

- b) auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ein Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110,00 m nicht überschreitet.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.3

## **Abschnitt III. Weitere Regeln für die Fahrt**

### **§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs**

1. Auf Strecken, die mit einem der Tafelzeichen B.1, B.2a, B.2b, B.3a, B.3b, B.4a oder B.4b (Anlage 7) bezeichnet sind, müssen die Fahrzeuge dem durch das Tafelzeichen vorgeschriebenen Kurs folgen.  
... nicht darstellbare Tafelzeichen B.1, B.2a, B.2b, B.3a, B.3b, B.4a und B.4b  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 46 und 47
2. Bergfahrer dürfen in keinem Fall die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an die Tafelzeichen B.4a oder B.4b (Anlage 7) müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern oder sogar anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver vollenden können.

### **§ 6.13 Wenden**

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, daß der übrige Verkehr unter Berücksichtigung der nachstehenden Nummern 2 und 3 dies ohne Gefahr zuläßt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Sofern das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muß das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
  - a) durch "einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn es über Steuerbord wenden will,
  - b) durch "einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn es über Backbord wenden will.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr geschehen kann.
4. Auf den durch das Tafelzeichen A.8 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken ist das Wenden verboten.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.8  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 47  
Sind hingegen Strecken durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, so wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraph zu beachten ist.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen E.8

### **§ 6.14 Verhalten bei der Abfahrt**

§ 6.13 gilt entsprechend für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden; statt der Schallzeichen nach § 6.13 Nr. 2 haben sie jedoch folgende Zeichen zu geben:  
"einen kurzen Ton", wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,  
"zwei kurze Töne", wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

### **§ 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes**

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinzufahren.

### **§ 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen**

1. Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nur ausfahren und in die Hauptwasserstraße einbiegen oder die Hauptwasserstraße überqueren oder in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren, nachdem sie sich vergewissert haben, daß diese Manöver ausgeführt

werden können, ohne daß eine Gefahr entsteht und ohne daß andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muß, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen.

Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen zu betrachten sind, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.

... nicht darstellbare Tafelzeichen E.9a, E.9b, E.9c, E.10a und E.10b

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 48

2. Fahrzeuge - ausgenommen Fähren -, die ein Manöver im Sinne der Nummer 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:
  - a) durch "drei lange Töne, einen kurzen Ton", wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
  - b) durch "drei lange Töne, zwei kurze Töne", wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
  - c) durch "drei lange Töne", wenn sie nach der Ausfahrt die Wasserstraße überqueren wollen; vor Beendigung der Querfahrt müssen sie erforderlichenfalls geben:  
"einen langen Ton, einen kurzen Ton", wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen,  
"einen langen Ton, zwei kurze Töne", wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten wollen.

Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern.

3. Ist an der Ausfahrt eines Hafens oder an der Mündung einer Nebenwasserstraße ein Tafelzeichen B.9a oder B.9b (Anlage 7) angebracht, dürfen die aus dem Hafen oder aus der Nebenwasserstraße kommenden Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einbiegen oder sie überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, Kurs oder Geschwindigkeit zu ändern.  
... nicht darstellbare Tafelzeichen B.9a und B.9b  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 49)
4. Ein rotes Licht (Zeichen A.1, Anlage 7) mit einem weißen Pfeil (Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe c, Anlage 7) zeigt an, daß die Einfahrt in den in Pfeilrichtung gelegenen Hafen oder in die in Pfeilrichtung gelegene Nebenwasserstraße verboten ist.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.1

### **§ 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe, Verbot der Annäherung an Fahrzeuge**

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.
2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge oder Verbände heranzufahren, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen.
3. Das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten. § 1.20 bleibt unberührt.
4. Wasserskiläufer sowie Personen, die Wassersport nicht mit einem Fahrzeug betreiben, müssen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern in Fahrt und von schwimmenden Geräten während der Arbeit ausreichend Abstand halten.

### **§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten**

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt weder beim Treibenlassen, sofern dies gestattet ist, noch für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschplätzen sowie auf Reeden; es gilt jedoch für derartige Bewegungen auf Strecken, die nach § 7.03 Nr. 1 Buchstabe b durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.6  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 49

### **§ 6.19 Schifffahrt durch Treibenlassen**

1. Schifffahrt durch Treibenlassen ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten.
2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liegestellen, Lade- und Löschräumen sowie auf Reeden.
3. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufender Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

## **§ 6.20 Vermeidung von Wellenschlag**

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, daß Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist, und dabei möglichst weiten Abstand halten:
  - a) vor Hafenmündungen;
  - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
  - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
  - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
  - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.
2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Satz 2 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.
3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe c führen und an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Zeichen nach § 3.29 Nr. 1 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

## **§ 6.21 Zusammenstellung der Verbände**

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Maschinenleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten. Verbände und gekuppelte Fahrzeuge müssen so zusammengestellt sein, daß sie nicht mehr als eine Schleusung benötigen. Ihre Gesamtbreite darf 11,45 m nicht überschreiten.
2. Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge mit einer Länge über 86,00 m müssen rechtzeitig Bug zu Tal anhalten können sowie während des Anhaltens und nach dem Anhalten vollkommen manövrierfähig zu bleiben. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge über 86,00 m, sofern sie nicht vor dem 1. April 1960 auf Kiel gelegt worden sind.
3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen, außer im Fall der Rettung oder Hilfeleistung in Notfällen, nur dann zum Schleppen, zum Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet werden, wenn dies in ihrem Schiffsattest zugelassen ist. Das Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das bei gekuppelten Fahrzeugen die Hauptantriebskraft stellt, muß sich an der Steuerbordseite befinden.
4. Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, daß dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs erforderlich ist.

## **§ 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen**

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten.
2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen
  - a) A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten;
  - b) A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten.
3. Das Verbot nach Nummer 1 oder 2 gilt auch für Schwimmkörper.

4. Personen, die ohne Benutzung eines Fahrzeugs eine Wassersportart betreiben, dürfen dafür die hinter einem Tafelzeichen A.1 liegende Wasserfläche nicht benutzen.
5. Die gesperrten oder eingeschränkten Wasserflächen können durch eine Reihe von zwei oder mehr Tafelzeichen A.1, A.1a oder A.12 oder gelben Tonnen mit diesen Tafelzeichen als Toppzeichen gekennzeichnet werden. In diesem Fall bezieht sich das jeweilige Verbot auf die Wasserfläche, die sich hinter der geraden Verbindungslinie dieser Zeichen befindet.

### **§ 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen (Anlage 3 Bilder 50a, 50b, 52)**

Es ist verboten, an den in § 3.25 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbeizufahren, an der sie das rote Licht oder die roten Lichter nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe b und d oder das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7), den roten Ball ... nicht darstellbare Bilder 50a und 52

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 51

oder die rote Flagge nach § 3.25 Nr. 1 Buchstabe b und d ... nicht darstellbare Bilder 50a, 50b und 52 zeigen.

## **Abschnitt IV. Fähren**

### **§ 6.23 Verhalten der Fähren**

1. Fähren dürfen die Wasserstraßen nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, daß der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zuläßt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt außerdem folgendes:
  - a) solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muß sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, muß sie so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt;
  - b) die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

## **Abschnitt V. Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen**

### **§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren Allgemeines**

1. In einer Brücken- oder Wehröffnung gilt § 6.07, es sei denn, das Fahrwasser gewährt hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt.
2. Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet
  - a) durch das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt in dieser Öffnung außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.10  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 52
  - b) durch das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird der Schifffahrt empfohlen, sich in dieser Öffnung in dem durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen D.2

### **§ 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken**

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein allgemeines Zeichen A.1 (Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.

... nicht darstellbare Zeichen A.1

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 52

2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet
  - a) durch das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen D.1a  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 53)  
oder
  - b) durch das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7) - angebracht über der Brückenöffnung -,  
... nicht darstellbares Tafelzeichen D.1bwird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.  
Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt; ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten.
3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur auf eigene Gefahr benutzen.

## § 6.26 Durchfahrt der Bootsschleusen und Bootsgassen

1. Alle Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 18,00 m, einer Breite von weniger als 3,30 m und einem Tiefgang von weniger als 1,50 m müssen die Bootsschleusen benutzen, sofern die Schleusenaufsicht nichts anderes bestimmt. Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrgastschiffe, wenn Fahrgäste an Bord sind.
2. Die Bootsschleusen und Bootsgassen dürfen nur bei Tag benutzt werden. Bei Nacht ist die Benutzung nur den ortsansässigen Berufsfischern gestattet.
3. Auf der Fahrt zur Bootsschleuse oder zur Bootsgasse ist das Ufer am Trennwerk zu halten.
4. Die Schützen und Tore der Bootsschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt sind erst gestattet, wenn die Schleusentore vollständig geöffnet sind. Die Benutzer der Bootsschleuse müssen auf die aus der Bootsgasse ausfahrenden Boote Rücksicht nehmen.
5. Die Bootsgassen an den Staustufen Müden, Fankel, Enkirch, Zeltingen, Wintrich, Grevenmacher und Palzem müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsgasse ist nur so lange gestattet, wie grünes Licht gezeigt wird. In der übrigen Zeit wird rotes Licht gezeigt. Ist die Bootsgasse außer Betrieb, wird kein Licht gezeigt.
6. Das Aussteigen - außer zur Schleusung, zum Herbeiholen der Schleusenaufsicht oder zum Umtragen - ist verboten. Es ist ferner verboten, beim Umtragen den Betrieb der Bootsschleuse und der Bootsgasse zu behindern.

## § 6.27 Durchfahren der Wehre

Das Durchfahren der Wehre ist verboten.

## § 6.28 Durchfahren der Schleusen

1.
  - a) Zum Schleusenbereich gehören
    - die Schleusen und
    - die Wasserflächen oberhalb und unterhalb der Schleusen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten von Fahrzeugen, sowie zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen (Schleusenvorhafen).
  - b) Die zuständige Behörde kann abweichend von Buchstabe a den Schleusenbereich festlegen. In diesem Fall ist er durch weiße Tafeln mit schwarzer Umrandung und der schwarzen Aufschrift "Schleusenbereich" gekennzeichnet.
2. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhäfen müssen die Fahrzeuge ihre Fahrt verlangsamen. Dürfen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten. Fahrzeuge, die die Schleusen nicht durchfahren wollen, dürfen in die Schleusenvorhäfen nicht einfahren.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen B.5

Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 54

3. Im Schleusenbereich müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Nautische Information ausgerüstet sind, den Kanal der Schleuse auf Empfang geschaltet haben.
4. Bei der Annäherung an den Schleusenbereich und innerhalb dieses Bereiches ist das Überholen verboten. Fahrzeuge oder Verbände, die außerhalb der Vorhäfen auf Schleusung warten, dürfen jedoch zum Erreichen der Dalben in den Vorhäfen überholt werden. Der Schleusenrang der überholten Fahrzeuge und Verbände wird dadurch nicht geändert.
5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein. Das gilt auch in den Schleusenvorhäfen, solange die Anker nicht benutzt werden.
6. Bei der Fahrt in den Schleusenvorhäfen und der Einfahrt in die Schleusen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, daß ein sicheres Abstoppen mittels Drahtseilen, Tauen oder anderen geeigneten Maßnahmen unter allen Umständen möglich ist und ein Anprall an die Schleusentore oder an die Schutzvorrichtungen sowie an andere Fahrzeuge oder an Schwimmkörper ausgeschlossen ist.
7. In den Schleusen
  - a) haben sich die Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser Grenzen zu halten;
  - b) müssen die Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenkammer und bis zur Freigabe der Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel derart bedient werden, daß Stöße gegen die Schleusenwände, die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
  - c) sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
  - d) ist es verboten, von den Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf die Schleusenplattformen, auf die anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
  - e) ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeugs bis zur Freigabe der Ausfahrt den Maschinenantrieb zu benutzen;
  - f) müssen Kleinfahrzeuge Abstand zu den anderen Fahrzeugen halten.
8. Die nutzbare Kammerlänge der Schleusen von Stadtbredimus-Palzem bis Koblenz beträgt 170,00 m (ausgenommen Südschleuse Koblenz mit 122,50 m). Die nutzbare Kammerlänge ist durch weiße Markierungen gekennzeichnet.  
Schubverbände mit Längen über 170,00 m bis 172,10 m dürfen mit Erlaubnis der zuständigen Behörden unter folgenden besonderen Vorkehrungen die Schleusen durchfahren:  
Talfahrende Schubverbände müssen zunächst 10,00 m vor dem Stoßschutz der Untertore anhalten und dürfen erst nach dem Entfernen des Seiles langsam bis zur besonderen Markierung am Unterhaupt vorziehen. Die äußerste Begrenzung der Kammerlänge ist am Unter- und Oberhaupt durch rot-weiße Markierungen gekennzeichnet.
9. Im Schleusenbereich muss zu Fahrzeugen und Verbänden, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen, ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Das gilt jedoch nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen, und für die in § 3.14 Nr. 7 genannten Fahrzeuge.
10. Fahrzeuge und Verbände, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 oder 3 führen, werden allein geschleust.
11. Fahrzeuge und Verbände, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.
12. Die Schleusenaufsicht kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben diese Anordnungen in den Schleusen und in den Schleusenvorhäfen zu befolgen.

## **§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt**

1. Die Einfahrt in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Signallichter geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse gezeigt werden. Diese Signallichter haben folgende Bedeutung:
  - a) zwei rote Lichter übereinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;

- b) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:  
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
  - c) das Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander:  
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
  - d) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:  
Einfahrt erlaubt.
2. Die Ausfahrt aus der Schleuse wird bei Nacht und bei Tag durch folgende Signallichter geregelt:
    - a) ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:  
Ausfahrt verboten;
    - b) ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:  
Ausfahrt erlaubt.
  3. Anstelle des roten Lichtes oder der roten Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen A.1 (Anlage 7), anstelle des grünen Lichtes oder der grünen Lichter nach den Nummern 1 und 2 kann das Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) gesetzt werden.  
... nicht darstellbare Tafelzeichen A.1 und E.1  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 55
  4. Werden keine Signallichter oder keine Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt in die Schleuse oder die Ausfahrt aus der Schleuse ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.

## § 6.29 Reihenfolge der Schleusungen

1.
  - a) Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens.
  - b) Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren. Außerdem dürfen die Kleinfahrzeuge, wenn sie gemeinsam mit anderen Fahrzeugen geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.
  - c) Die Schleusenaufsicht kann jedoch abweichende Anordnungen erteilen, um die Schleuse bestmöglich auszunutzen oder um aus Sicherheitsgründen Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern erforderlichenfalls einzeln zu schleusen.
2. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a und vorbehaltlich der Anwendung der Nummer 1 Buchstabe c haben ein Vorrecht auf Schleusung:
  - a) die Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, der Feuerwehr, der Polizei oder des Zolls der Uferstaaten, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
  - b) die Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde das Vorrecht ausdrücklich zuerkannt hat.
3. Das Vorrecht nach Nummer 2 Buchstabe b wird nur erteilt:
  - a) Fahrzeugen, die wegen der Natur ihrer Ladung oder aus Sicherheitsgründen die Schleusung beschleunigt durchfahren müssen;
  - b) Fahrzeugen, die für Bergungs- oder andere dringende Arbeiten eingesetzt sind;
  - c) Fahrgastschiffen, die für mindestens 100 Fahrgäste zugelassen sind, wenn sie einen regelmäßigen Dienst versehen.  
Fahrgastschiffe versehen einen regelmäßigen Dienst, wenn sie innerhalb von vier Wochen mindestens vier Fahrten (Fahrgastkabinenschiffe innerhalb einer Saison vier Fahrten) auf bestimmten Strecken mit festen Haltestellen nach einem von der zuständigen Behörde abgestimmten und der Schifffahrt mindestens einen Monat vorher bekanntgegebenen Fahrplan durchführen. Bei etwaiger nachträglicher Änderung dieses Fahrplans ist dasselbe Verfahren anzuwenden.  
Das Vorrecht gilt nur für die Schleusen, die nach dem abgestimmten Fahrplan durchfahren werden.
4. Für Fahrgastschiffe, die nicht allen Bedingungen der Nummer 3 Buchstabe c entsprechen, kann das Vorrecht in Ausnahmefällen durch die zuständige Behörde erteilt werden:

- a) wenn diese Fahrgastschiffe zusammen mit anderen Fahrgastschiffen geschleust werden, die einen regelmäßigen Dienst versehen und das Vorrecht nach Nummer 2 Buchstabe b besitzen, oder
- b) wenn die Gesamtzahl der täglichen Vorschleusungen in jeder Fahrtrichtung an einer bestimmten Schleuse vier nicht überschreitet.

Der Zeitplan jeder Sonderfahrt muß von der zuständigen Behörde genehmigt und der Schifffahrt bekanntgegeben werden. Das Vorrecht gilt nur für die Schleusen, die nach dem genehmigten Zeitplan durchfahren werden.

5. Das Vorrecht auf Schleusung nach Nummer 2 Buchstabe b gibt dem betreffenden Fahrzeug das Recht, vor anderen auf Schleusung wartenden Fahrzeugen geschleust zu werden, sofern das Fahrzeug mit Vorrang weniger als 1.500,00 m von der Schleuse entfernt ist, sei es, daß es vom Schleusenpersonal gesichtet wird oder daß es seinen Standort durch Sprechfunk mitgeteilt hat. In keinem Fall berechtigt es das Fahrzeug, zu einer vorher festgesetzten Uhrzeit geschleust zu werden.
6. Nach jeder Berg- bzw. Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen.  
Gegenüber Fahrzeugen und Schubverbänden von mehr als jeweils 1.500 t Tragfähigkeit, die ihre Fahrt nach einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Fahrplan durchführen, kann das Vorrecht von den Fahrgastschiffen nur einmal bei jeder Schleuse geltend gemacht werden.
7. Fahrzeuge nach § 6.26 Nr. 1 werden, soweit sie nicht Bootschleusen oder -schleppen benutzen können, nur in Gruppen oder zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust.  
In keinem Fall können sie ein Vorschleusungsrecht beanspruchen.

## **Abschnitt VI.**

### **Unsichtiges Wetter, Benutzung von Radar**

#### **§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter**

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist die Fahrrinne so weit sie möglich frei zu machen.
4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur fahren, wenn sie auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

#### **§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge bei unsichtigem Wetter**

1. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge Radar benutzen.
2. Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen entsprechend anpassen. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit notwendigen Nachrichten geben.
3. Beim Anhalten bei unsichtigem Wetter ist die Fahrrinne so weit sie möglich frei zu machen.
4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie darüber hinaus auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.
5. Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen bei unsichtigem Wetter unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen.

#### **§ 6.31 Stillliegende Fahrzeuge**

1. Fahrzeuge, die in der Fahrrinne oder deren Nähe, außerhalb der Häfen oder der durch die zuständige Behörde bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei unsichtigem Wetter während des Stillliegens ihre Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald sie über Sprechfunk vernehmen, dass sich andere

Fahrzeuge nähern, oder sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, müssen sie über Sprechfunk ihre Position mitteilen.

2. Fahrzeuge nach Nummer 1, die Sprechfunk nicht benutzen können, müssen, sobald und solange sie das in § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d oder in § 6.33 Buchstabe b vorgeschriebene Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeugs vernehmen, eine Gruppe von Glockenschlägen geben. Diese Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für geschobene Fahrzeuge in einem Schubverband. Bei gekuppelten Fahrzeugen gelten sie nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

## § 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge

1. Fahrzeuge dürfen nur mit Radar fahren, wenn sich eine Person, die sowohl eine der in der Verordnung über das Fahren von Fahrzeugen auf der Mosel vorgesehenen Urkunden für die von ihr geführte Fahrzeugart als auch das Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzt, und eine zweite Person, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist, ständig im Steuerhaus aufhalten.  
Wenn im Schiffsattest vermerkt ist, dass das Fahrzeug über einen Radareinmannsteuerstand verfügt, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerhaus aufhalten.
2. Bei der Begegnung und der Vorbeifahrt ist Folgendes zu beachten:
  - a) bemerkt ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Berg auf dem Radarbildschirm entgegenkommende Fahrzeuge oder nähert es sich einer Strecke, in der sich Fahrzeuge befinden können, die das Radarbild noch nicht erfasst, muss es den entgegenkommenden Fahrzeugen über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilen und die Vorbeifahrt absprechen;
  - b) bemerkt jedoch ein Fahrzeug in der Radarfahrt zu Tal auf dem Radarbildschirm ein Fahrzeug, dessen Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann und das sich über Funk nicht gemeldet hat, muss es über Sprechfunk dieses Fahrzeug auf die gefährliche Situation hinweisen und die Vorbeifahrt absprechen;
  - c) alle Fahrzeuge in der Radarfahrt, die über Sprechfunk angerufen werden, müssen über Sprechfunk antworten, indem sie ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihre Fahrtrichtung und ihren Standort mitteilen. Sie müssen dann mit den entgegenkommenden Fahrzeugen die Vorbeifahrt absprechen; Kleinfahrzeuge dürfen jedoch lediglich ansagen, nach welcher Seite sie ausweichen;
  - d) wenn mit den entgegenkommenden Fahrzeugen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss das Fahrzeug in der Radarfahrt
    - einen "langen Ton" geben, der so oft wie notwendig zu wiederholen ist, sowie
    - seine Geschwindigkeit vermindern und, falls nötig, anhalten.

Dies gilt auch für alle Fahrzeuge, die mit Radar fahren, gegenüber Fahrzeugen, die in der Nähe der Fahrerin stillliegen und mit denen kein Sprechfunkkontakt zustande kommt.

3. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen gelten die Nummern 1 und 2 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Schiffsführer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

## § 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können und einen Liegeplatz aufsuchen müssen, müssen während der Fahrt zu dieser Stelle Folgendes beachten:

- a) Sie müssen so weit wie möglich am Rand der Fahrerin fahren.
- b) Jedes einzeln fahrende Fahrzeug, sowie jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes befindet, müssen als Nebelzeichen "einen langen Ton" geben; dieses Schallzeichen ist in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen. Auf diesem Fahrzeug ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Der Ausguck muss sich entweder in Sicht- oder in Hörweite des Schiffs- oder Verbandsführers befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein.
- c) Sobald ein Fahrzeug über Sprechfunk von einem anderen Fahrzeug angerufen wird, muss es über Sprechfunk antworten, indem es seine Fahrzeugart, seinen Namen, seine Fahrtrichtung und seinen Standort mitteilt

und angibt, dass es keine Radarfahrt durchführt und einen Liegeplatz sucht. Es muss dann mit dem entgegenkommenden Fahrzeug die Vorbeifahrt absprechen.

- d) Sobald ein Fahrzeug den langen Ton eines anderen Fahrzeugs hört, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, muss es,
- wenn es sich in der Nähe eines Ufers befindet, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
  - wenn es gerade von einem Ufer zum anderen wechselt, die Fahrrinne so weit und so schnell wie möglich freimachen.

## § 6.34

(ohne Inhalt)

## § 6.34

(weggefallen)

# Kapitel 7

## Regeln für das Stilliegen

### § 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
2. Wo die Schifffahrt sich infolge der Fahrwasserhältnisse dem Ufer auf weniger als 40,00 m nähern muß, dürfen Fahrzeuge längs des Ufers nur liegen, wenn ihre Gesamtbreite 11,45 m nicht überschreitet.
3. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muß der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, daß die Fahrrinne für die Schifffahrt frei bleibt.
4. Stilliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht werden, daß sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

### § 7.02 Liegeverbot

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stilliegen
  - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stilliegeverbot besteht;
  - b) auf den von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Strecken;
  - c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.5  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 58
  - d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
  - e) in Fahrwasserengen im Sinne des § 6.07 und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stilliegen zu Fahrwasserengen werden würden, und in der Nähe solcher Strecken;
  - f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
  - g) in der Fahrrinne von Fähren;
  - h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
  - i) auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;  
... nicht darstellbares Tafelzeichen E.8
  - k) seitlich neben einem Fahrzeug, das das Tafelzeichen nach § 3.33 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;

... nicht darstellbares Tafelzeichen 62  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 59)

- l) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemißt sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.5.1
  - m) in den oberen und unteren Vorhäfen der Schleusen. Das gilt nicht für Fahrzeuge, die auf die Schließung warten. Die Schleusenaufsicht kann jedoch das Stilliegen bei Nacht und unsichtigem Wetter in den unteren Vorhäfen zulassen, sofern die durchgehende Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Stilliegen nach Nummer 1 Buchstabe a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Liegestellen stilliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03, 7.04, 7.05 und 7.06 zu beachten.  
... nicht darstellbare Tafelzeichen E.5, E.5.1, E.5.2, E.5.3, E.5.4, E.5.5, E.5.6, E.5.7, E.5.8, E.5.9, E.5.10, E.5.11, E.5.12, E.5.13, E.5.14, E.5.15, E.6 und E.7  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 59 und 60)

### § 7.03 Ankern

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
  - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
  - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.6  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 61
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen E.6

### § 7.04 Festmachen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
  - a) auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
  - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen A.7  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 61
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen E.7
3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.

### § 7.05 Liegestellen

1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stilliegen, auf der das Tafelzeichen steht.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen E.5  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 62
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stilliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemißt sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.

... nicht darstellbares Tafelzeichen E.5.1

3. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.

... nicht darstellbares Tafelzeichen E.5.2

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.

... nicht darstellbares Tafelzeichen E.5.3

## **§ 7.06 Besondere Liegestellen**

1. Auf Liegestellen, bei denen eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.15 (Anlage 7) aufgestellt ist, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Tafelzeichen gilt.  
... nicht darstellbare Tafelzeichen E.5.4, E.5.5, E.5.6, E.5.7, E.5.8, E.5.9, E.5.10, E.5.11, E.5.12, E.5.13, E.5.14 und E.5.15  
Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 62 und 63
2. Die Liegestellen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, vom Ufer aus und ein Fahrzeug neben dem anderen zu belegen.

## **§ 7.07 Mindestabstände bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beim Stillliegen**

1. Zu einem Fahrzeug, Schubverband oder zu gekuppelten Fahrzeugen müssen beim Stillliegen ein Fahrzeug, ein Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge folgende Mindestabstände einhalten:
  - a) 10 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 führt;
  - b) 50 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 2 führt;
  - c) 100 m, wenn eines oder einer von ihnen die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führt.
2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht
  - a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
  - b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADNR Nr. 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.
3. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

## **§ 7.08 Wache und Aufsicht**

1. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die eine Bezeichnung nach § 3.14 führen müssen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Die zuständige Behörde kann jedoch die Fahrzeuge, die in einem Hafenbecken stillliegen, von dieser Verpflichtung befreien.
2. An Bord stillliegender Fahrgastschiffe, auf denen sich Fahrgäste befinden, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
3. Alle übrigen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen beim Stillliegen von einer Person, die in der Lage ist, im Bedarfsfall rasch einzugreifen, beaufsichtigt werden, es sei denn, die Aufsicht ist wegen der örtlichen Verhältnisse nicht erforderlich oder die zuständige Behörde lässt eine Ausnahme zu.
4. Gibt es keinen Schiffsführer, ist jeweils der Eigentümer, Ausrüster oder sonstige Betreiber für den Einsatz der Wache und der Aufsicht verantwortlich.

# **Kapitel 8 Zusatzbestimmungen**

## **§ 8.01 Höchstabmessungen der Fahrzeuge und Verbände**

Unbeschadet des § 9.04 dürfen Fahrzeuge und Verbände folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- a) die Breite eines Fahrzeugs darf 11,45 m nicht überschreiten;
- b) die Länge eines Fahrzeugs, dessen Kiel nach dem 31. Dezember 1962 gelegt worden ist, darf 110,00 m nicht überschreiten;
- c) die Gesamtlänge eines Schubverbandes darf 172,10 m nicht überschreiten;
- d) die Gesamtlänge eines Schleppverbandes darf 250,00 m nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a und b Ausnahmen zulassen oder für die Fahrt eine Sondererlaubnis erteilen.

### **§ 8.01a Fahrgeschwindigkeit**

Unbeschadet der §§ 1.04 und 1.06 beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer allgemein 30 km/h einschließlich der Altwässer im französischen Abschnitt und 15 km/h auf den französischen Kanalstrecken.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht:

- a) für Kleinfahrzeuge auf freien Flußstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern der Wasserstraße ist. Hierbei darf die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer 60 km/h nicht überschreiten;
- b) für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen E.17 freigegebenen Strecken schleppen;
- c) für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis, die im Rahmen einer nach § 1.23 genehmigten Veranstaltung von der zuständigen Behörde erteilt wurde;
- d) für Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, die die Bezeichnung nach § 3.27 führen;
- e) für bestimmte Strecken, auf denen die zuständige Behörde befristet oder unbefristet eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zugelassen hat.

## **§ 8.02 Geschleppte und schleppende Schubverbände**

1. Ein Schubverband darf nicht geschleppt werden.  
In Ausnahmefällen, die durch außergewöhnliche örtliche Verhältnisse bedingt sind, dürfen Schubverbände jedoch geschleppt werden, wenn die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.
2. Ein Schubverband darf keine Schlepptätigkeit ausüben, sofern nicht die für den jeweiligen Flußabschnitt zuständige Behörde eine Sondererlaubnis für die Fahrt erteilt.

## **§ 8.03 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen**

Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen, wenn dies im Schiffsattest des schiebenden und des geschobenen Fahrzeugs ausdrücklich zugelassen ist.

Diese Fahrzeuge müssen längsseits an einem Schubverband, der aus dem schiebenden Fahrzeug mit einem oder zwei Schubleichtern in einer Linie hintereinander besteht, gekuppelt werden, es sei denn, daß ihr Schiffsattest oder die als Ersatz zugelassene Urkunde bescheinigt, daß sie geeignet sind, im Schubverband zu fahren.

## **§ 8.04 Schubverbände, die Trägerschiffsleichter mitführen**

Trägerschiffsleichter dürfen nicht an die Spitze eines Schubverbandes gesetzt werden. Die für die jeweiligen Flußabschnitte zuständigen Behörden können jedoch Ausnahmen hiervon zulassen.

## **§ 8.05 Fortbewegung von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes**

Schubleichter dürfen außerhalb eines Schubverbandes nur unter Beachtung der von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschriften oder mit ihrer Erlaubnis auf kurzen Strecken fortbewegt werden.

## **§ 8.06 Kupplungen der Schubverbände**

1. Die Kupplungen eines Schubverbandes müssen die starre Verbindung aller Fahrzeuge gewährleisten.
2. Die Verbindungen mittels der Kupplungen müssen sich schnell und leicht herstellen und lösen lassen.
3. Die Kupplungen müssen durch geeignete Einrichtungen, vorzugsweise Spezialwinden, gleichmäßig gespannt gehalten werden.
4. Bei Schubverbänden bis zu 11,45 m Breite, die aus einem schiebenden und einem geschobenen Fahrzeug bestehen, gilt als starre Verbindung beider Fahrzeuge auch ein Kupplungssystem, das ein gesteuertes Knicken des Verbandes ermöglicht, sofern im Schiffsattest dieser Fahrzeuge ein entsprechender Vermerk eingetragen ist.

## **§ 8.07 Sprechfunk und Sprechverbindung auf Verbänden**

1. (ohne Inhalt)
2. Schubverbände, deren Länge 110 m überschreitet, müssen mit der Schleuse Funkverbindung auf den Kanälen des Nautischen Informationsfunkes, die von den zuständigen Behörden bekanntgemacht werden, Verbindung aufnehmen, sobald sie in folgende Moselstrecken einfahren:
  - von Mosel-km 16,00
  - bis Mosel-km 25,00 (Lehmen)
  - von Mosel-km 31,30
  - bis Mosel-km 40,20 (Müden)
  - von Mosel-km 52,50
  - bis Mosel-km 63,40 (Fankel)
  - von Mosel-km 69,20
  - bis Mosel-km 81,60 (St. Aldegund)
  - von Mosel-km 98,50
  - bis Mosel-km 106,60 (Enkirch)
  - von Mosel-km 120,00
  - bis Mosel-km 126,50 (Zeltingen)
  - von Mosel-km 137,00
  - bis Mosel-km 143,80 (Wintrich)
  - von Mosel-km 158,00
  - bis Mosel-km 171,00 (Detzem)
  - von Mosel-km 191,00
  - bis Mosel-km 200,00 (Trier)
  - von Mosel-km 206,00
  - bis Mosel-km 219,00 (Grevenmacher-Wellen)
  - von Mosel-km 223,00
  - bis Mosel-km 234,00 (Stadtbredimus-Palzem)
  - von Mosel-km 237,00
  - bis Mosel-km 245,50 (Apach)
  - von Mosel-km 253,00
  - bis Mosel-km 263,00 (Koenigsmacker)
  - von Mosel-km 264,00
  - bis Mosel-km 275,00 (Diedenhofen/Thionville)
  - von Mosel-km 272,00
  - bis Mosel-km 282,00 (Orne)
  - von Mosel-km 280,50
  - bis Mosel-km 288,50 (Talange)
  - von Mosel-km 292,00
  - bis Mosel-km 301,50 (Talange)und bis zur Einfahrt in die Schleuse auf Empfang geschaltet bleiben. Außerdem haben sich zu Berg fahrende Schubverbände bei km 226,00 nochmals über Funk bei der Schleuse Stadtbredimus-Palzem zu melden.
3. Ist ein Schubverband länger als 110,00 m, muß eine Sprechverbindung zwischen dem Steuerstand des schiebenden Fahrzeugs und der Spitze des Schubverbandes vorhanden sein.
4. Bei gekuppelten Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muß zwischen den Steuerständen beider Fahrzeuge eine Sprechverbindung in beiden Richtungen bestehen.
5. Bei Schleppverbindungen muß zwischen den Steuerständen aller Fahrzeuge eine Sprechverbindung bestehen.

6. Als Sprechverbindung darf nicht der Verkehrskreis Schiff-Schiff benutzt werden.

### **§ 8.08 Begehrbarkeit der Schubverbände**

Der Schubverband muß leicht und gefahrlos begehrbar sein. Etwaige Zwischenräume zwischen den Fahrzeugen müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen gesichert sein.

### **§ 8.09**

(ohne Inhalt)

### **§ 8.10 Bleib-weg-Signal**

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-weg-Signal ausgelöst werden auf
  - a) Tankschiffen, die eine Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 1 oder 2 führen müssen, und
  - b) Fahrzeugen, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen,wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden.

Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muss das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen.

Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten lang ununterbrochenen Wiederholung abwechselnd eines kurzen und eines langen Tones. Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muß das Lichtzeichen nach § 4.01 Nr. 2 gegeben werden.

Nach dem Auslösen muß das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muß so beschaffen sein, daß er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.
3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie
  - a) wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
  - b) wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
4. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
  - a) alle Fenster und nach außen führenden Öffnungen sind zu schließen;
  - b) alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen;
  - c) das Rauchen ist einzustellen;
  - d) die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen;
  - e) allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.

Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.
5. Nummer 4 gilt auch für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stilliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.
6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.
7. Die Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
8. Der Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, muß die nächste zuständige Behörde nach den gegebenen Möglichkeiten hiervon sofort unterrichten.

### **§ 8.11 Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Fahrgastschiffe, die für die Übernachtung zugelassen sind:

- a) an Bord muß sich eine Sicherheitsrolle befinden, die die Aufgaben der Besatzung und des Personals bei einem Notfall enthält. Weiterhin müssen Verhaltensmaßregeln für die Fahrgäste im Falle eines Lecks, eines Feuers und bei der Räumung des Fahrzeugs vorliegen. Sicherheitsrolle und Verhaltensmaßregeln müssen an mehreren, jeweils geeigneten Stellen ausgehängt sein;
- b) Besatzung und Personal müssen die in Buchstabe a genannte Sicherheitsrolle kennen und regelmäßig in ihren Aufgaben unterwiesen werden;
- c) während des Aufenthalts von Fahrgästen an Bord müssen die Fluchtwege völlig frei von Hindernissen sein. Die Türen und Notausstiege der Fluchtwege müssen von beiden Seiten leicht zu öffnen sein;
- d) bei Antritt jeder Fahrt, die länger als 1 Tag dauert, sind den Fahrgästen Sicherheitsanweisungen zu erteilen;
- e) solange Fahrgäste an Bord sind, muß nachts jede Stunde ein Kontrollgang durchgeführt werden. Die Durchführung muß auf geeignete Weise nachweisbar sein.

## **§ 8.12 Anlegestellen für Fahrgastschiffe**

1. Fahrgastschiffe dürfen nur an Anlegestellen anlegen, die von der zuständigen Behörde allgemein, im Einzelfall oder für den Schiffsbetrieb zugelassen sind.
2. Diese Fahrzeuge dürfen an den Anlegestellen nur so lange liegenbleiben, wie dies zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste sowie zum Laden und Löschen von Gütern notwendig ist. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

# **Kapitel 9 Besondere Regeln für die Fahrt und das Stilliegen**

## **§ 9.01 Fahrbeschränkungen**

Beim Durchfahren der Flußkrümmung in Höhe der Eisenbahnbrücke südlich von Diedenhofen/Thionville sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Bei rotem Licht müssen Bergfahrer an der Kaimauer am linken Ufer unterhalb von km 268,50 (Beginn der Krümmung) anhalten.

Bei grünem Licht dürfen Bergfahrer ihre Fahrt fortsetzen und die Brückenöffnung durchfahren. Wenn kein Licht gezeigt wird, müssen Bergfahrer "einen langen Ton" geben, an der Kaimauer anhalten und die Anweisungen des zuständigen Aufsichtsdienstes abwarten.

Talfahrer dürfen in die Krümmung nur mit Erlaubnis der Schleusenaufsicht von Diedenhofen/Thionville einfahren.

## **§ 9.02 Durchfahrt durch die Schleusen Talange und Metz außerhalb der Betriebszeiten**

1. Außerhalb der der Schifffahrt bekanntgegebenen Betriebszeiten ist für die Durchfahrt durch die Schleusen Talange und Metz eine vorherige Anmeldung erforderlich, der stattgegeben wird, sofern nicht außergewöhnliche Betriebsschwierigkeiten dem entgegenstehen. Für eine Schleusung nach Ende der bekanntgegebenen Betriebszeit und vor der Wiederaufnahme des Betriebs am folgenden Tag muß die Anmeldung spätestens um 16.00 Uhr vorliegen. Sie kann gegebenenfalls fernmündlich an jede der außerhalb der Betriebszeit zu durchfahrenden Moselschleusen zwischen Talange und Neuves-Maisons übermittelt werden.
2. Bei der Anmeldung sind anzugeben:
  - a) der Name und die Anschrift des Anmeldenden und des Schiffsführers,
  - b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie die Zahl und die Art der Anhänger,
  - c) der Ausgangshafen und die Endbestimmung des Fahrzeugs,
  - d) der Zeitpunkt des voraussichtlichen Eintreffens an jeder Schleuse.
3. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten, so ist die Schleuse, die die Voranmeldung entgegengenommen hat, unverzüglich zu benachrichtigen. Wird die Fahrt unterbrochen, so sind die dann nicht mehr betroffenen Schleusen unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens in der Schleuse Talange oder Metz um mehr als eine Stunde überschritten wird.

### **§ 9.03 Verkehrsregelung im Unterkanal der Koblenzer Schleusen**

1. Die Fahrrinntiefe der Mosel beträgt:
  - von der Moselmündung (km 0,00) bis zur Schleuse Koblenz (km 1,96) 2,10 m bei Gleichwertigem Wasserstand (GLW) des Rheins
  - von der Schleuse Koblenz (km 1,96) bis Rauenthal (km 3,55) 3,70 m bei Regelstau.
2. Zu Berg kommende Fahrzeuge müssen die ihnen zugewiesene Schleusenkammer ansteuern. Die Weisung hierzu gibt bei Tag und bei Nacht ein über der Mittelöffnung der Eisenbahnbrücke (Mosel-km 1,250) angebrachter aus zwei weißen Lichtern nebeneinander bestehender Richtungsweiser.  
Die Zeichen des Richtungsweisers bedeuten:
  - a) linkes Licht ununterbrochen, rechtes Licht blinkend:  
In Fahrtrichtung gesehen rechts liegende (nördliche) Brückenöffnung und in Fahrtrichtung gesehen rechts liegende Schleusenkammer benutzen,
  - b) rechtes Licht ununterbrochen, linkes Licht blinkend:  
In Fahrtrichtung gesehen links liegende (südliche) Brückenöffnung und in Fahrtrichtung gesehen links liegende Schleusenkammer benutzen,
  - c) beide Lichter ununterbrochen: Vor dem Richtungsweiser bzw. dem Halteschild am Nordufer anhalten und bis zur Einweisung warten,
  - d) beide Lichter blinkend:  
Beide Brückenöffnungen und Schleusenkammern benutzbar.
3. Zu Berg kommende Fahrzeuge mit einer Tauchtiefe über 2,50 m und Fahrzeugzusammenstellungen über 110,00 m Länge müssen die in Fahrtrichtung gesehen rechts liegende (nördliche) Brückenöffnung und die in Fahrtrichtung gesehen rechts liegende (nördliche) Schleusenkammer benutzen.  
Solange ihnen diese Brückenöffnung und diese Schleusenkammer nicht zugewiesen wird, haben sie vor dem Halteschild am Nordufer zu warten.
4. Nach dem Durchfahren der Eisenbahnbrücke ist zu Berg kommenden Fahrzeugen eine Kreuzung des Fahrwassers ohne besondere Anweisung der Schleusenaufsicht verboten.

### **§ 9.04 Fahrt von Schubverbänden in der Moselmündung**

1. Von der Mündung der Mosel in den Rhein bis Mosel-km 1,0 dürfen Schubverbände mit einer Länge bis zu 193,00 m und einer Breite bis zu 22,90 m verkehren.
2. Schubverbände, deren Breite 11,45 m überschreitet, müssen rechtzeitig vor der Einfahrt über Sprechfunk auf Kanal 20 mit der Schleuse Koblenz Verbindung aufnehmen, sich über die Verkehrslage unterrichten lassen und auf Empfang geschaltet bleiben. Über Kanal 10 ist ebenfalls rechtzeitig vor der Einfahrt im Abstand von jeweils einer Minute eine Standortmeldung mit der Angabe der Entfernung vom Deutschen Eck zu geben. In der Zwischenzeit ist auch Kanal 10 auf Empfang zu schalten.

### **§ 9.05 Meldepflicht**

1. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden, die dem ADNR unterliegen, Tankschiffen, Seeschiffen und Sondertransporten nach § 1.21 müssen sich vor der Einfahrt in die Moselstrecke zwischen der Schleuse Metz (km 296,88) und der Mündung in den Rhein oder bei Antritt der Fahrt innerhalb dieser Strecke auf dem von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Kanal melden und folgende Angaben machen:
  - a) Schiffsgattung;
  - b) Schiffsname;
  - c) Standort, Fahrtrichtung;
  - d) Amtliche Schiffsnummer; bei Seeschiffen IMO-Nummer;
  - e) Tragfähigkeit;

- f) Länge und Breite des Fahrzeugs;
  - g) Art, Länge und Breite des Verbandes;
  - h) Tiefgang (nur auf besondere Aufforderung);
  - i) Fahrtroute;
  - j) Beladehafen;
  - k) Entladehafen;
  - l) bei Gefahrgütern nach ADNR:
    - die UN-Nummer oder Stoffnummer,
    - die offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Bezeichnung,
    - die Klasse, der Klassifizierungscode und gegebenenfalls die Verpackungsgruppe,
    - die Gesamtmenge der gefährlichen Güter, für die diese Angaben gelten;bei anderen Gütern:
    - die Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge);
  - m) 0, 1, 2, 3 blaue Lichter/Kegel;
  - n) Anzahl der an Bord befindlichen Personen.
2. Unbeschadet der Verpflichtung nach Nummer 1 müssen sich die Schiffsführer aller Fahrzeuge und Verbände, ausgenommen Fähren und Kleinfahrzeuge, vor der Einfahrt in die Moselstrecke zwischen km 233,00 (Stauhaltung Stadtbredimus/Palzem) und der Mündung in den Rhein oder bei Antritt der Fahrt innerhalb dieser Strecke auf dem von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Kanal melden und die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis h sowie zusätzlich folgende Angaben machen:
- a) Beladungszustand (leer oder beladen);
  - b) voraussichtliche Ankunft an der Eingangsschleuse:
    - aa) Talfahrer an der Schleuse Stadtbredimus/Palzem,
    - bb) Bergfahrer an der Schleuse Koblenz.
3. Die unter Nummer 1, ausgenommen Buchstabe c, h und n, und unter Nummer 2 genannten Angaben können auch von anderen Stellen oder Personen schriftlich, mündlich oder elektronisch der zuständigen Behörde rechtzeitig mitgeteilt werden. Für Transporte von mehr als zwei verschiedenen Gefahrgütern muss die Meldung schriftlich oder elektronisch abgegeben werden. In jedem Fall muss der Schiffsführer melden, wenn er mit seinem Fahrzeug oder Verband in eine der meldepflichtigen Strecken einfährt, diese wieder verlässt und innerhalb der Strecke einen weiteren Meldepunkt in seiner Fahrtrichtung passiert.
4. Unterbricht ein Fahrzeug die Fahrt für mehr als zwei Stunden, muss der Schiffsführer Beginn und Ende der Unterbrechung melden.
5. Ändern sich die Angaben nach Nummer 1 während der Fahrt in der meldepflichtigen Strecke, ist dies der nächsten Schleuse unverzüglich mitzuteilen.
6. Alle Fahrzeuge, die eine vollständige Meldung nach Nummer 1 oder 2 abgegeben haben, sowie Fahrzeuge die auf dem Rhein bereits eine Meldung nach § 12.01 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung abgegeben haben und in die Mosel einfahren, müssen an den weiteren Meldepunkten in ihrer Fahrtrichtung nur noch die Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a bis d wiederholen.
7. Die meldepflichtige Moselstrecke nach Nummer 1 sowie die Meldepunkte in der jeweiligen Fahrtrichtung vor den Schleusen innerhalb der Moselstrecke nach Nummer 2 sind mit dem Tafelzeichen B.11 (Anlage 7) und einer Zusatztafel "Meldepflicht" gekennzeichnet.

## **Kapitel 10**

### **Beschränkung der Schifffahrt bei Hochwasser**

#### **§ 10.01 Hochwassermarken**

1. Die Hochwassermarken werden durch folgende Wasserstände bestimmt:

| Pegelbezeichnung               | Marke I<br>m | Marke II<br>m | Marke III<br>m |
|--------------------------------|--------------|---------------|----------------|
| Pegel Metz<br>(Pont des Morts) | 3,20         | 4,20          | 4,20           |
| Unterpegel                     |              |               |                |
| Wehr Uckange                   | 1,90         | 3,30          | 3,30           |
| Königsmacker                   |              |               | 7,80           |
| Apach                          |              |               | 3,60           |
| Stadtbredimus-Palzem           | 3,70         | 4,50          | 5,30           |
| Grevenmacher-Wellen            |              |               | 5,20           |
| Trier                          | 5,20         | 5,80          | 6,95           |
| Detzem                         |              |               | 7,05           |
| Wintrich                       |              |               | 6,75           |
| Zeltingen                      |              |               | 6,95           |
| Enkirch                        |              |               | 7,80           |
| St. Aldegund                   |              |               | 7,75           |
| Fankel                         |              |               | 7,80           |
| Pegel Cochem                   | 4,50         | 5,00          | etwa 6,00      |
| Unterpegel                     |              |               |                |
| Müden                          |              |               | 7,30           |
| Lehmen                         |              |               | 7,15           |
| Rheinpegel Koblenz             |              |               | 6,50           |

2. a) Die Hochwassermarken I und II gelten für folgende Strecken:
- Metz (Pont des Morts) für die Haltung Argancy,
  - Wehr Uckange für die Haltung Uckange,
  - Stadtbredimus-Palzem vom Unterwasser Diedenhofen/Thionville bis Oberwasser Grevenmacher-Wellen,
  - Trier vom Unterwasser Grevenmacher-Wellen bis Oberwasser Zeltingen,
  - Cochem vom Unterwasser Zeltingen bis Oberwasser Koblenz.
- b) Die Hochwassermarken III gelten für die Stauhaltungen, an deren oberen Enden sie angebracht sind. Der Rheinpegel Koblenz ist bestimmend für das Unterwasser der Schleusen Koblenz bis zur Moselmündung. Für die Strecke zwischen Mosel-km 3,55 (Hafen Rauenthal und Liegestelle am rechten Ufer) und dem Unterwasser der Schleusen Koblenz wird die Hochwassermarke III durch den Wasserstand von 9,15 m am Unterpegel Lehmen bestimmt.

## § 10.02 Regeln für die Fahrt, wenn die Hochwassermarken erreicht oder überschritten sind

1. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I, so ist
- a) Schleppverbänden die Talfahrt verboten. Unbeschadet dieses Verbots haben sie den nächsten Sicherheitshafen oder den nächsten geeigneten Liegeplatz außerhalb der Schleusenvorhöfen aufzusuchen. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
  - b) Talfahrer, die dem Fahrverbot nach Buchstabe a nicht unterliegen, müssen auf den Strecken 4 km oberhalb der Schleusen von vorausfahrenden Fahrzeugen einen Abstand von etwa 1.000 m halten, solange diese nicht in die oberen Schleusenvorhöfen eingefahren sind.
  - c) Fahrzeuge dürfen in den oberen Schleusenvorhöfen nicht stilliegen.
  - d) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6.20 darf die Höchstgeschwindigkeit der Talfahrer gegenüber dem Ufer 20 km/h nicht überschreiten.

- e) Fahrzeuge, die nach Stilliegezeiten in der Stauhaltung Stadtbredimus-Palzem ihre Fahrt zu Tal antreten wollen, müssen dies vorher ankündigen und ihre Abfahrtszeiten mit der Schleuse Stadtbredimus-Palzem abstimmen.
2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke II, ist Fahrzeugen mit Maschinenantrieb die Fahrt zu Tal verboten, deren Ladungsgewicht in Tonnen mehr als das 2,7fache ihrer Maschinen-Nennleistung in Kilowatt (etwa das 2fache in PS) beträgt. Unbeschadet dieses Verbots haben sie den nächsten Sicherheitshafen oder den nächsten geeigneten Liegeplatz außerhalb der Schleusenvorhöfen aufzusuchen.
3. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke III, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs verboten. Unbeschadet dieses Verbots haben alle Fahrzeuge den nächsten Sicherheitshafen aufzusuchen oder - soweit dies nicht möglich ist - an der nächsten geeigneten Stelle außerhalb der Schleusenvorhöfen stillzuliegen.
4. Der obere Teil des oberen Vorhafens der Schleuse Koenigsmacker ist Sicherheitshafen.

## **Zweiter Teil**

### **Umweltbestimmungen**

## **Kapitel 11**

### **Gewässerschutz und Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen**

#### **§ 11.01 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

1. Allgemeines
  - a) "Abfall/Abwasser": Sie werden unterschieden in Schiffsbetriebsabfälle und Abfälle aus dem Ladungsbereich.
  - b) "Schiffsbetriebsabfall": Abfall und Abwasser, die bei Betrieb und Unterhaltung des Schiffes entstehen.
  - c) "Abfall aus dem Ladungsbereich": Abfall und Abwasser, die in Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen.
  - d) "Zugelassene Annahmestelle": Fahrzeug im Sinne des § 1.01 Buchstabe a oder Einrichtung an Land, die zur Annahme von Schiffsbetriebsabfällen und Abfällen aus dem Ladungsbereich von den zuständigen Behörden zugelassen sind.
  - e) "Einheitstransport": Transport, bei dem im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine Reinigung des Laderaumes oder des Ladetanks erfordert, befördert wird.
2. Schiffsbetrieb
  - a) "Altfett": gebrauchtes Fett, das nach Austritt aus Buchsen, Lagern und Schmieranlagen anfällt und sonstiges nicht mehr verwendbares Fett.
  - b) "Altöl": gebrauchtes und sonstiges nicht mehr verwendbares Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl.
  - c) "Anderer öl- oder fetthaltiger Abfall": Altfilter (gebrauchte Öl- und Luftfilter), Altlappen (verunreinigte Putzlappen und Putzwolle), Gebinde (leere, verunreinigte Behälter), Verpackungen.
  - d) "Bilgenwasser": ölhaltiges Wasser aus Bilgen des Maschinenraumbereiches, Pieks, Kofferdämmen und Wallgängen.
  - e) "Häusliches Abwasser": Abwasser aus Küchen, Eßräumen, Waschräumen (Duschen, Waschbecken) und Waschküchen sowie Fäkalabwasser.
  - f) "Hausmüll": aus Haushalten stammende organische und anorganische Abfälle (z.B. Speisereste, Papier, Glas und ähnliche Küchenabfälle), jedoch ohne Anteile der anderen definierten Schiffsbetriebsabfälle.
  - g) "Klärschlamm": Rückstände, die bei Betrieb einer Bordkläranlage an Bord des Fahrzeugs entstehen.
  - h) "Separiertes Wasser": durch Maßnahmen auf amtlich zugelassenen Bilgenentölungsbooten aus dem Bilgenwasser abgetrenntes Wasser.

- i) "Slops": pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch bestehend aus Ladungsrückständen mit Waschwasserresten, Rost oder Schlamm.
- j) "Übriger Sonderabfall": Schiffsbetriebsabfall außer den unter den Buchstaben a bis g und i genannten Abfällen.

### 3. Ladungsbereich

- a) "Restladung": flüssig Ladung, die nach dem Löschen ohne Einsatz eines Nachlensystems nach ADNR als Rückstand im Ladetank und im Leitungssystem verbleibt sowie Trockenladung, die nach dem Löschen ohne den Einsatz von Besen, Kehrmaschinen oder Vakuumreiniger als Rückstand im Laderaum verbleibt. Verpackungs- und Stauhilfsmittel sind der Ladung zuzurechnen.
- b) "Ladungsrückstände": flüssige Ladung, die nicht durch das Nachlensystem nach ADNR aus dem Ladetank und dem Leitungssystem entfernt werden kann sowie trockene Ladung, die nicht durch den Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen aus dem Laderaum entfernt werden kann.
- c) "Umschlagsrückstände": trockene und gegebenenfalls flüssige Ladung, die beim Umschlag außerhalb des Laderaums auf das Schiff gelangt (z.B. auf das Gangbord).
- d) "Ungereinigter Laderaum/Ladetank": ein Laderaum oder Ladetank, in dem sich noch Restladung befindet.
- e) "Besenreiner Laderaum": ein Laderaum, aus dem die Restladung entfernt worden ist (z.B. durch Einsatz von Kehrmaschinen oder Besen), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.
- f) "Feingelenzter Ladetank": ein Ladetank, aus dem die Restladung entfernt worden ist (z.B. durch das Nachlensystem nach ADNR), und der nur noch Ladungsrückstände enthält.
- g) "Vakuumreiner Laderaum": ein Laderaum, aus dem die Restladungen mittels Vakuumtechnik entfernt worden sind, und der deutlich weniger Ladungsrückstände enthält als ein besenreiner Laderaum.
- h) "Reinigung": Beseitigung der Restladung aus den Laderäumen und Ladetanks durch geeignete Maßnahmen (z.B. Besen, Kehrmaschine, Vakuumtechnik, Nachlensystem), durch die der Reinigungsstandard "Laderaum besenrein" oder "Laderaum vakuumrein" oder "Ladetank feingelenzt" erreicht wird, sowie Beseitigung der Umschlagsrückstände in Bereichen außerhalb des Laderaumes.
- i) "Waschen": Beseitigung der Ladungsrückstände aus dem besenreinen oder vakuumreinen Laderaum und feingelenzten Ladetank unter Einsatz von Wasserdampf oder Wasser.
- j) "Waschreiner Laderaum/Ladetank": ein Laderaum oder Ladetank, der nach dem Waschen für jede Ladungsart geeignet ist.
- k) "Waschwasser": Wasser, das beim Waschen von besenreinen oder vakuumreinen Laderäumen oder von feingelenzten Ladetanks anfällt. Hierzu wird auch Ballastwasser und Regenwasser gerechnet, das aus diesen Laderäumen oder Ladetanks stammt.

## § 11.02 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Schiffsführer, die übrige Besatzung und sonstige Personen an Bord müssen die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um eine Verschmutzung der Wasserstraße zu vermeiden und um die Menge des entstehenden Abfalls und Abwassers an Bord so gering wie möglich zu halten.

## § 11.03 Verbot der Einbringung und Einleitung

1. Es ist verboten, von Fahrzeugen aus Altöl, Bilgenwasser, Altfett und anderen öl- oder fetthaltigen Abfall sowie Slops, Hausmüll und übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einzubringen oder einzuleiten.
2. Sind die in Nummer 1 genannten Abfälle oder Abwässer frei geworden oder drohen sie freizuwerden, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde darüber unterrichten. Dabei hat er den Ort des Vorfalls sowie Menge und Art des Stoffes so genau wie möglich anzugeben.

## § 11.04 Sammlung und Behandlung an Bord

1. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, daß die in § 11.03 Nr. 1 genannten Abfälle an Bord separat in dafür vorgesehenen Behältern und Bilgenwasser in den Maschinenraumbilgen gesammelt werden. Die Behälter sind an Bord so zu lagern, daß auslaufende Stoffe leicht und rechtzeitig erkannt und zurückgehalten werden können.

2. Es ist verboten,
  - a) an Deck gestaute lose Behälter als Altölsammelbehälter zu verwenden,
  - b) Abfälle an Bord zu verbrennen oder
  - c) öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Mittel, die die Reinigung des Bilgenwassers durch die zugelassenen Annahmestellen nicht erschweren.

### **§ 11.05 Ölkontrollbuch, Abgabe an Annahmestellen**

1. Jedes Fahrzeug mit einem Maschinenraum im Sinne der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muß ein gültiges Ölkontrollbuch an Bord haben, das von der zuständigen Behörde nach dem Muster der Anlage 10 ausgestellt wird. Dieses Kontrollbuch ist an Bord aufzubewahren. Nach seiner Erneuerung muß das vorhergehende mindestens 6 Monate nach der letzten Eintragung an Bord aufbewahrt werden.
2. Die in § 11.03 Nr. 1 genannten Abfälle, mit Ausnahme des Hausmülls, sind in regelmäßigen, durch den Zustand und den Betrieb des Fahrzeugs bestimmten zeitlichen Abständen an die von den zuständigen Behörden zugelassenen Annahmestellen gegen Nachweis abzugeben. Der Nachweis besteht aus einem Vermerk der Annahmestelle im Ölkontrollbuch.
3. Ein Fahrzeug, das aufgrund von Regelungen, die außerhalb der Mosel gültig sind, andere Dokumente über die Abgabe von Schiffsbetriebsabfällen führt, muß in diesen anderen Dokumenten den Nachweis der Abgabe von Abfällen außerhalb der Mosel erbringen können. Als Nachweis in diesem Sinne gilt auch das Öltagebuch nach dem Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL).
4. Hausmüll ist an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abzugeben.

### **§ 11.06 Sorgfaltspflicht beim Bunkern**

1. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass
  - a) die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt,
  - b) bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind und
  - c) der Bunkervorgang überwacht wird.
2. Der Schiffsführer hat weiter dafür zu sorgen, dass die für den Bunkervorgang verantwortlichen Personen der Bunkerstelle und des Fahrzeugs vor Beginn des Bunkervorgangs Folgendes festgelegt haben:
  - a) die Sicherstellung einer Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle,
  - b) die zu bunkernde Menge je Tank und die Einfüllleistung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Tankentlüftungsprobleme,
  - c) die Reihenfolge der Tankbefüllung und
  - d) die Fahrgeschwindigkeit, wenn während der Fahrt gebunkert wird.
3. Der Schiffsführer eines Bunkerbootes darf mit dem Bunkervorgang erst beginnen, wenn die Festlegungen nach Nummer 2 erfolgt sind.

### **§ 11.07**

(ohne Inhalt)

### **§ 11.08 Bilgenentölungsboote**

Von dem Verbot nach § 11.03 Nr. 1 ist die Einleitung von separiertem Wasser aus zugelassenen Bilgenentölungsbooten in die Wasserstraße ausgenommen, wenn der maximale Restölgehalt des Auslaufs ständig und ohne vorherige Verdünnung den nationalen Bestimmungen entspricht.

### **§ 11.09 Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge**

Es ist verboten, die Außenhaut der Fahrzeuge mit Öl anzustreichen oder mit Mitteln zu reinigen, die nicht in das Gewässer gelangen dürfen.

## Anlage 1

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. II 1999, 484 - 485

Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

|     | (nur Hinweis)           |
|-----|-------------------------|
| A   | : Österreich            |
| B   | : Belgien               |
| BG  | : Bulgarien             |
| BY  | : Weißrußland           |
| CH  | : Schweiz               |
| CZ  | : Tschechische Republik |
| D   | : Deutschland           |
| F   | : Frankreich            |
| FI  | : Finnland              |
| HR  | : Kroatien              |
| HU  | : Ungarn                |
| I   | : Italien               |
| L   | : Luxemburg             |
| MD  | : Republik Moldavien    |
| N   | : Niederlande           |
| NO  | : Norwegen              |
| P   | : Portugal              |
| PL  | : Polen                 |
| R   | : Rumänien              |
| RUS | : Russische Föderation  |
| SE  | : Schweden              |
| SK  | : Slowakei              |
| UA  | : Ukraine               |
| YU  | : Jugoslawien           |

## Anlage 2

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 74

(ohne Inhalt)

## Anlage 3 Bezeichnung der Fahrzeuge

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 75 - 92;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

1. Die nachstehenden Bilder dienen nur zur Erläuterung. Es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.
2. Schubverbände, deren Länge 110,00 m nicht überschreitet, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge von gleicher Länge.
3. Zeichenerklärung:  
... nicht darstellbare Zeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 75)  
Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen.  
Bilder mit schwarzem Hintergrund enthalten die Lichter bei Nacht.  
... nicht darstellbares Bild 1

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 76)

§ 3.01 Begriffsbestimmungen und Anwendungen

Nr. 1: Der Horizontbogen, über den das Topplicht, die Seitenlichter und das Hecklicht sichtbar sind

... nicht darstellbares Bild 2

§ 3.08 Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nr. 2: Länge bis 110,00 m

... nicht darstellbares Bild 3

§ 3.08 Einzel fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

Nr. 1: Länge mehr als 110,00 m

... nicht darstellbare 2 Bilder 4

§ 3.09 Schleppverbände

Nr. 1: Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das allein an der Spitze des Verbandes fährt

... nicht darstellbare 2 Bilder 5

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 77)

§ 3.09 Schleppverbände

Nr. 2: Die Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zu mehreren nebeneinander an der Spitze des Verbandes fahren

... nicht darstellbare 2 Bilder 6

§ 3.09 Schleppen

Nr. 3: Geschleppte Fahrzeuge

... nicht darstellbare 2 Bilder 7

§ 3.09 Schleppen

Nr. 3: Anhanglänge des Verbandes über 110,00 m

... nicht darstellbare 2 Bilder 8

§ 3.09 Schleppen

Nr. 3 Buchstabe b: Anhanglänge des Verbandes mit mehr als zwei längsseits verbundenen Fahrzeugen

... nicht darstellbare 2 Bilder 9

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 78)

§ 3.09 Schleppen

Nr. 3 und 4: Das Fahrzeug als letzte Anhanglänge des Schleppverbandes

... nicht darstellbare 2 Bilder 10

§ 3.09 Schleppen

Nr. 3 und 4: Mehrere Fahrzeuge als letzte Anhanglänge des Schleppverbandes

... nicht darstellbares Bild 11

§ 3.10 Schubverbände

Nr. 1: Schubverband

... nicht darstellbares Bild 12

§ 3.10 Schubverbände

Nr. 1 Buchstabe c: Außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten in ganzer Breite sichtbare Fahrzeuge

... nicht darstellbares Bild 13  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 79)

§ 3.10 Schubverbände  
Nr. 2: Zwei schiebende Fahrzeuge

... nicht darstellbare 2 Bilder 14

§ 3.10 Schubverbände  
Nr. 3 und 4: Geschleppte Schubverbände

... nicht darstellbares Bild 15

§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge  
Nr. 1: Zwei Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

... nicht darstellbares Bild 16

§ 3.11 Gekuppelte Fahrzeuge  
Nr. 1: Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb

... nicht darstellbares Bild 17  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 80)

§ 3.12 Fahrzeuge unter Segel

... nicht darstellbares Bild 18

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 1 Buchstabe a, b und c: Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb

... nicht darstellbares Bild 19

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 1 Buchstabe d, e und f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit Seitenlichtern unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne

... nicht darstellbares Bild 20

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 1 Buchstabe f: Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht

... nicht darstellbares Bild 21  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 81)

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 3: Geschleppt oder längsseits gekuppelt

... nicht darstellbares Bild 22

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 4: Unter Segel fahrend

... nicht darstellbares Bild 23

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 4: Unter Segel fahrend mit einer einzigen Laterne am Topp

... nicht darstellbares Bild 24

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 4: Unter Segel fahrend mit einem von allen Seiten sichtbaren Licht und bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites Licht zeigend

... nicht darstellbares Bild 25

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 82)

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 5: Einzeln weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahrend

... nicht darstellbare 2 Bilder 26

§ 3.13 Kleinfahrzeuge  
Nr. 1 und 6: Unter Segel und gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fahrend

... nicht darstellbare 2 Bilder 27a und Bild 27b

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 1: Bestimmte entzündbare Stoffe nach ADNR

... nicht darstellbare 2 Bilder 28a und Bild 28b

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 83)

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 2: Bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADNR

... nicht darstellbare 2 Bilder 29

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 3: Bestimmte explosive Stoffe nach ADNR

... nicht darstellbare 2 Bilder 30

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 4: Schubverband

... nicht darstellbare 2 Bilder 31

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 84)

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 4: Gekuppelte Fahrzeuge

... nicht darstellbare 2 Bilder 32

§ 3.14 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter  
Nr. 5: Schubverbände mit zwei schiebenden Fahrzeugen

... nicht darstellbares Bild 33

§ 3.15 Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Länge unter 20,00 m liegt

... nicht darstellbares Bild 34

§ 3.16 Fähren  
Nr. 1: Nicht frei fahrende Fähren

... nicht darstellbares Bild 35

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 85)

§ 3.16 Fähren  
Nr. 2: Oberster Buchtnachen oder Döpper bei einer Gierfähre am Längsseil

... nicht darstellbares Bild 36

§ 3.16 Fähren  
Nr. 3: Frei fahrende Fähren

... nicht darstellbares Bild 37

§ 3.17 Fahrzeuge, die einen Vorrang besitzen

... nicht darstellbare 2 Bilder 38

§ 3.18 Manövrierunfähige Fahrzeuge

... nicht darstellbares Bild 39

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 86)

§ 3.19 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

... nicht darstellbares Bild 40

§ 3.20 Fahrzeuge beim Stilliegen

Nr. 1: Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmenden Geräte bei der Arbeit

... nicht darstellbares Bild 41

§ 3.20 Fahrzeuge beim Stilliegen

Nr. 2: Kleinfahrzeuge mit Ausnahme der Beiboote

... nicht darstellbare 2 Bilder 42

§ 3.21 Stilliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

... nicht darstellbare 2 Bilder 43

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 87)

§ 3.21 Stilliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Schubverbände

... nicht darstellbare 2 Bilder 44

§ 3.21 Stilliegende Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter: Gekuppelte Fahrzeuge

... nicht darstellbares Bild 45

§ 3.22 Fähren, die an ihrer Landestelle stilliegen

Nr. 1: Nicht frei fahrende Fähren

... nicht darstellbares Bild 46

§ 3.22 Fähren, die an ihrer Landestelle stilliegen

Nr. 2: Frei fahrende Fähren

... nicht darstellbares Bild 47

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 88)

§ 3.23 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

... nicht darstellbare 2 Bilder 48

§ 3.24 Fischereifahrzeuge mit Netzen oder Auslegern

... nicht darstellbare 2 Bilder 49a und Bild 49b

§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

Nr. 1 Buchstabe a: Durchfahrt frei an beiden Seiten

... nicht darstellbare 2 Bilder 50a und Bild 50b

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 89)

§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

Nr. 1 Buchstabe a und b: Durchfahrt frei an einer Seite

... nicht darstellbare 2 Bilder 51

§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge  
Nr. 1 Buchstabe c: Schutz gegen Wellenschlag; Durchfahrt frei an beiden Seiten

... nicht darstellbare 2 Bilder 52

§ 3.25 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge  
Nr. 2: Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Durchfahrt frei an einer Seite

... nicht darstellbare 2 Bilder 53

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 90)

§ 3.26 Fahrzeuge und Schwimmkörper, deren Anker die Schifffahrt gefährden können  
Nr. 1 und 3: Fahrzeuge und Anker

... nicht darstellbare 2 Bilder 54

§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können  
Nr. 2 und 3: Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und deren Anker

... nicht darstellbare 2 Bilder 55

§ 3.26 Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können  
Nr. 4: Anker schwimmender Geräte

... nicht darstellbare 2 Bilder 56

§ 3.27 Fahrzeuge der Überwachungsbehörde

... nicht darstellbare 2 Bilder 57

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 91)

§ 3.28 Fahrzeuge, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

... nicht darstellbare 2 Bilder 58

§ 3.29 Schutz gegen Wellenschlag

... nicht darstellbare 2 Bilder 59

§ 3.30 Notzeichen

... nicht darstellbare 2 Bilder 60

§ 3.31 Verbot, das Fahrzeug zu betreten

... nicht darstellbare 2 Bilder 61

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 92)

§ 3.32 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden.

... nicht darstellbare 2 Bilder 62

§ 3.33 Verbot des Stilliegens nebeneinander

... nicht darstellbare 2 Bilder 63

§ 6.04 Begegnen  
Nr. 3: Begegnen an der Steuerbordseite

## Anlage 4

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 92

(ohne Inhalt)

## Anlage 5

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 92

(ohne Inhalt)

## Anlage 6 Schallzeichen

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 93 - 95;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

### Vorbemerkung:

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge und das Dreitonzeichen ("drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgende Töne von verschiedener Höhe"), bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen beträgt etwa eine Sekunde.

Jedoch besteht das Zeichen "Folge von sehr kurzen Tönen" aus einer Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer Viertelsekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

Eine Gruppe von Glockenschlägen muß etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch Schläge von Metall auf Metall gleicher Dauer ersetzt werden.

### A. Allgemeine Zeichen

|     |                             |  |              |
|-----|-----------------------------|--|--------------|
| ... | 1 langer Ton                | "Achtung"                                |              |
| ... | 1 kurzer Ton                | "Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord" |              |
| ... | 2 kurze Töne                | "Ich richte meinen Kurs nach Backbord"   |              |
| ... | 3 kurze Töne                | "Meine Maschine geht rückwärts"          |              |
| ... | 4 kurze Töne                | "Ich bin manövrierunfähig"               |              |
| ... | Folge sehr kurzer Töne      | "Gefahr eines Zusammenstoßes"            |              |
| ... | Wiederholte lange Töne oder | "Notsignal"                              | § 4.04 Nr. 1 |
| ... | Gruppen von Glockenschlägen |  |              |

### B. Begegnungszeichen

Vorbeifahrt an Backbord verlangt

|             |                                  |  |              |
|-------------|----------------------------------|--|--------------|
| Normalfall: | ... 1 kurzer Ton des Bergfahrers | "Ich will an Backbord vorbeifahren"                    | § 6.04 Nr. 4 |
|             | ... 1 kurzer Ton des Talfahrers  | "Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei"         | § 6.04 Nr. 5 |
| Abweichung: | ... 2 kurze Töne des Talfahrers  | "Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei" | § 6.05 Nr. 2 |
|             | ... 2 kurze Töne des Bergfahrers | "Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbeifahren"  | § 6.05 Nr. 3 |

Vorbeifahrt an Steuerbord verlangt

|             |                                  |  |              |
|-------------|----------------------------------|--|--------------|
| Normalfall: | ... 2 kurze Töne des Bergfahrers | "Ich will an Steuerbord vorbeifahren"                | § 6.04 Nr. 4 |
|             | ... 2 kurze Töne des Talfahrers  | "Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei"     | § 6.04 Nr. 5 |
| Abweichung: | ... 1 kurzer Ton des Talfahrers  | "Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei" | § 6.05 Nr. 2 |

... 1 kurzer Ton des Bergfahrs "Einverstanden, ich werde an  
Backbord vorbeifahren" § 6.05 Nr. 3

### C. Überholzeichen

Überholen an Backbord des Vorfahrenden verlangt

... 2 lange Töne 2 kurze Töne des Überholenden "Ich will auf ihrer Backbordseite überholen" § 6.10 Nr. 2

Normalfall: kein Zeichen des Vorfahrenden "Einverstanden, Sie können auf meiner Backbordseite überholen" § 6.10 Nr. 3

Abweichung: ... 2 kurze Töne des Vorfahrenden "Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite" § 6.10 Nr. 4

... 1 kurzer Ton des Überholenden "Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen" § 6.10 Nr. 4

Überholen an Steuerbord des Vorfahrenden verlangt

... 2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Überholenden "Ich will auf ihrer Steuerbordseite überholen" § 6.10 Nr. 2

Normalfall: kein Schallzeichen des Vorfahrenden "Einverstanden, Sie können auf meiner Steuerbordseite überholen" § 6.10 Nr. 3

Abweichung: ... 1 kurzer Ton des Vorfahrenden "Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Backbordseite" § 6.10 Nr. 4

... 2 kurze Töne des Überholenden "Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen" § 6.10 Nr. 4

Unmöglichkeit des Überholens

... 5 kurze Töne des Vorfahrenden "Man kann mich nicht überholen" § 6.10 Nr. 5

### D. Wendezeichen

... 1 langer Ton, 1 kurzer Ton "Ich wende über Steuerbord" § 6.13 Nr. 2, § 6.16 Nr. 2

... 1 langer Ton, 2 kurze Töne "Ich wende über Backbord" § 6.13 Nr. 2, § 6.16 Nr. 2

### E. Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

... 3 lange Töne, 1 kurzer Ton "Ich will meinen Kurs nach Steuerbord richten" § 6.16 Nr. 2

... 3 lange Töne, 2 kurze Töne "Ich will meinen Kurs nach Backbord richten" § 6.16 Nr. 2

... 3 lange Töne "Ich will überqueren" § 6.16 Nr. 2

### F. (ohne Inhalt)

### G. Zeichen bei unsichtigem Wetter

a) Einzel fahrende Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen

... 1 langer Ton, längstens jede Minute wiederholt § 6.33 Buchstabe b

b) Fahrzeuge in der Radarfahrt, wenn kein Sprechfunkkontakt zustande kommt

... 1 langer Ton, wiederholt § 6.32 Nr. 2 Buchstabe d

c) Stillliegende Fahrzeuge

... 1 Gruppe von  
Glockenschlägen, längstens jede  
Minute wiederholt

§ 6.31 Nr. 2

## Anlage 7 Schifffahrtszeichen

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 96 - 114;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

### Vorbemerkung:

- 1. Die Zeichen in Abschnitt I können, wie in Abschnitt II angegeben, ergänzt oder erläutert werden.**
- 2. Die Tafeln können, um besser erkennbar zu sein, mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst werden.**

#### Abschnitt I - Hauptzeichen

##### A. Verbotsszeichen

- A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen); (§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe b, § 6.08 Nr. 2, § 6.16 Nr. 4, § 6.22 Nr. 1, § 6.22a, § 6.25 Nr. 1, § 6.27 Nr. 1 und § 6.28a Nr. 3)  
entweder rote Tafeln  
oder rote Lichter  
oder rote Flaggen.  
... nicht darstellbare Flaggen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 96)  
Werden zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein langdauerndes Verbot.
- A.1a Gesperrte Wasserflächen; jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar.  
(§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe a)  
... nicht darstellbares Zeichen
- A.2 Überholverbot, allgemein.  
(§ 6.11)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.3 Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110,00 m und dessen Breite 12,00 m nicht überschreitet.  
(§ 6.11)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.4 Verbot des Begegnens und Überholverbot.  
(§ 6.08 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.5 Stilliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
(§ 7.02 Nr. 1 Buchstabe c)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.5.1 Stilliegeverbot auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist.  
(§ 7.02 Nr. 1 Buchstabe l)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
(§ 6.18 Nr. 2 und § 7.03 Nr. 1 Buchstabe b)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.7 Festmacheverbot am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
(§ 7.04 Nr. 1 Buchstabe b)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 98)
- A.8 Wendeverbot.  
(§ 6.13 Nr. 4)

- ... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.9 Vermeidung von Wellenschlag.  
(§ 6.20 Nr. 1 Buchstabe e)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.10 Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren.  
(§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe a)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.11 Verbot der Einfahrt; die Vorbereitungen zur Fortsetzung der Fahrt sind jedoch zu treffen.  
(§ 6.28a Nr. 1 Buchstabe c)  
... nicht darstellbare Zeichen
- A.12 Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb.  
(§ 6.22 Nr. 2 Buchstabe b)  
... (nicht darstellbares Tafelzeichen)
- A.13 (ohne Inhalt)
- A.14 Verbot des Wasserskilaufens.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 99)
- A.15 Fahrverbot für Segelfahrzeuge.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.16 Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.17 Verbot des Segelsurfens.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- A.18 Fahrverbot für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski usw.).  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

## B. Gebotszeichen

- B.1 Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen.  
(§ 6.12)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 100)
- B.2
  - a) Gebot, auf die Fahrinnenseite hinüberzufahren, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt.  
(§ 6.12)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
  - b) Gebot, auf die Fahrinnenseite hinüberzufahren, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt.  
(§ 6.12)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- B.3
  - a) Gebot, die Fahrinnenseite zu halten, die auf der Backbordseite des Fahrzeugs liegt.  
(§ 6.12)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
  - b) Gebot, die Fahrinnenseite zu halten, die auf der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt.  
(§ 6.12)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- B.4
  - a) Gebot, die Fahrinne nach Backbord zu kreuzen.  
(§ 6.12)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 101)
  - b) Gebot, die Fahrinne nach Steuerbord zu kreuzen.

(§ 6.12)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

- B.5 Gebot, unter bestimmten Voraussetzungen anzuhalten.  
(§ 6.28 Nr. 2)
- B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/Std.) nicht zu überschreiten.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- B.7 Gebot, Schallsignal zu geben.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- B.8 Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen.  
(§ 6.08 Nr. 2)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 102)

- B.9
  - a) Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.  
(§ 6.16 Nr. 3)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
  - b) wie vor  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

B.10 (ohne Inhalt)

- B.11
  - a) Gebot, Sprechfunk zu benutzen.  
(§ 4.05 Nr. 5)  
... nicht darstellbare 2 Tafelzeichen
  - b) Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu benutzen.  
(§ 4.05 Nr. 5)  
Beispiel: Kanal 11  
... nicht darstellbare 2 Tafelzeichen

## C. Zeichen für Einschränkungen

- C.1 Die Fahrwassertiefe ist begrenzt.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 103)
- C.2 Die lichte Höhe über dem Wasserspiegel ist begrenzt.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- C.3 Die Breite der Durchfahrtsöffnung oder der Fahrrinne ist begrenzt.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- C.4 Es bestehen Beschränkungen; sie sind auf einer zusätzlichen Tafel unter dem Schifffahrtszeichen angegeben.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- C.5 Die Wasserstraße ist am rechten (linken) Ufer eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich die Fahrzeuge vom Tafelzeichen entfernt halten sollen.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

## D. Empfehlende Zeichen

- D.1 Empfohlene Durchfahrtsöffnung:
  - a) für Verkehr in beiden Richtungen;  
(§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe a)  
... nicht darstellbares Zeichen

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 104)

- b) für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind (in der anderen Richtung untersagt).  
(§ 6.25 Nr. 2 Buchstabe b)  
... nicht darstellbare Zeichen

D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten.  
(§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe b)  
... nicht darstellbare Tafeln

D.3 Empfehlung, in der Richtung des Pfeils zu fahren;  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
in der Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

## E. Hinweiszeichen

E.1 Erlaubnis zur Durchfahrtsöffnung (allgemeines Zeichen).  
(§ 3.25 Nr. 1 Buchstabe a, § 6.08 Nr. 2, § 6.27 Nr. 2 und § 6.28a Nr. 3)  
... nicht darstellbare Tafeln  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 105)

E.2 Kreuzung einer Hochspannungsleitung.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.3 (ohne Inhalt)

E.4 Nicht frei fahrende Fähre.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.5 Erlaubnis zum Stilliegen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.  
(§ 7.05 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.5.1 Erlaubnis zum Stilliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist.  
(§ 7.05 Nr. 2)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.5.2 Erlaubnis zum Stilliegen auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen, die, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind.  
(§ 7.05 Nr. 3)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 106)

E.5.3 Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nebeneinander stilliegen dürfen.  
(§ 7.05 Nr. 4)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.5.4 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.5.5 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.5.6 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen

E.5.7 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 107)

- E.5.8 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht die Zeichen nach § 3.14 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.5.9 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.5.10 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.5.11 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die kein Zeichen nach § 3.14 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 108)
- E.5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 1 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 2 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die die Zeichen nach § 3.14 Nr. 3 führen müssen.  
(§ 7.06 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.6 Erlaubnis zum Ankern auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
(§ 7.03 Nr. 2)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.  
(§ 7.04 Nr. 2)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 109)
- E.8 Hinweis auf eine Wendestelle.  
(§§ 6.13 und 7.02 Nr. 1 Buchstabe i)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.9
- a) Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen.  
(§ 6.16 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- b) wie vor  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- c) wie vor  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.10
- a) Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße der einmündenden.  
(§ 6.16 Nr. 1)  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 110)
- b) wie vor

... nicht darstellbares Tafelzeichen

- E.11 Ende des Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.12 (ohne Inhalt)
- E.13 Trinkwasserzapfstelle.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.14 Fernsprechstelle.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.15 (ohne Inhalt)
- E.16 (ohne Inhalt)
- E.17 Wasserskistrecke.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 111)
- E.18 Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.19 Fahrerlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.20 Erlaubnis zum Segelsurfen.  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.21 Nautischer Informationsfunkdienst.  
Beispiel: Kanal 18  
... nicht darstellbare 2 Tafelzeichen  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 112)
- E.22 Fahrerlaubnis für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski usw.).  
... nicht darstellbares Tafelzeichen
- E.23 Hochwassermarken.  
(§ 10.01)  
... nicht darstellbare Hochwassermarken (Marke I bis III)  
Die Marken sind in heller Farbe auf dunklem Untergrund oder in dunkler Farbe auf hellem Untergrund angebracht.

## **Abschnitt II**

### **Zusätzliche Tafeln, Schilder, Pfeile oder Aufschriften**

Die Hauptzeichen in Abschnitt I können durch zusätzliche Tafeln, Schilder, Pfeile oder Aufschriften ergänzt werden.

1. Schilder, die die Entfernung angeben, in der die durch das Hauptzeichen angezeigte Bestimmung oder Besonderheit zu beachten ist.  
Die Schilder werden über dem Hauptzeichen angebracht.  
Beispiele:  
... nicht darstellbare 2 Schilder  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 113)
2. Pfeile, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt.  
Beispiele:
  - a) ... nicht darstellbare 2 Schilder
  - b) ... nicht darstellbare 2 Schilder
  - c) Verbot der Einfahrt in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße, die in der angezeigten Richtung liegen: rotes Licht A.1 und leuchtender Pfeil  
(§ 6.16 Nr. 4)  
... nicht darstellbares Schild

3. Schilder, die ergänzende Erklärungen oder Hinweise geben. Die Schilder werden unter dem Hauptzeichen angebracht.  
Beispiele:  
... nicht darstellbare 4 Schilder  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 114)

## **Anlage 8 Bezeichnung der Wasserstraße**

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 115 - 123;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

### **I. Allgemeines**

#### **1. Schifffahrtszeichen**

Schifffahrtszeichen zur Bezeichnung der Wasserstraße, der Fahrrinne und von gefährlichen Stellen und Hindernissen werden auf dem Mosel nicht durchgehend gesetzt.  
Schwimmende Schifffahrtszeichen werden etwa 5,00 m außerhalb der durch sie bezeichneten Begrenzungen verankert.

Buhnen und Parallelwerke können durch schwimmende oder feste Schifffahrtszeichen bezeichnet sein. Diese sind im allgemeinen vor oder auf den Buhnenköpfen und Parallelwerken angebracht.

Von den Zeichen muß ein ausreichender Abstand gehalten werden, da sonst Gefahr besteht, zu raken oder aufzulaufen.

#### **2. Begriffe**

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Fahrrinne:                | Teil der Wasserstraße, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.                                 |
| Rechte Seite/linke Seite: | Die Bezeichnung "rechte Seite" und "linke Seite" der Wasserstraße/ der Fahrrinne bezieht sich auf die Richtung "Talfahrt".   |
| Feuer:                    | Licht mit Kennung, das der Befuerung dient.  |
| Festfeuer:                | Ununterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe.  |
| Taktfeuer:                | Unterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe. Es werden verwendet<br>- ununterbrochenes Feuer mit Einzelunterbrechung<br>... nicht darstellbares Zeichen |

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 115)  
oder mit Gruppen von Unterbrechungen  
Beispiel: 2 Unterbrechungen  
... nicht darstellbares Zeichen  
Gleichtaktfeuer  
... nicht darstellbares Zeichen  
Funkelfeuer  
... nicht darstellbares Zeichen

### **II. Bezeichnung der Fahrrinne**

#### **1. Rechte Seite**

... nicht darstellbares Bild 1

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 116)

Farbe: rot

Form: Stumpftonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange

Toppzeichen (wenn vorhanden): roter Zylinder

Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer

(in der Regel mit Radarreflektor)

#### **2. Linke Seite**

... nicht darstellbares Bild 2

Farbe: grün

Form: Spitztonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange

Toppzeichen (wenn vorhanden): grüner Kegel - Spitze oben -  
Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer  
(in der Regel mit Radarreflektor)

3. Spaltung  
... nicht darstellbares Bild 3  
Farbe: rot-grün waagrecht gestreift  
Form: Kugeltonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange  
Toppzeichen (wenn vorhanden): rot-grün waagrecht gestreifter Ball  
Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer  
(in der Regel mit Radarreflektor)
4. Zusammenspiel der Bilder 1 bis 3 (Beispiel)  
... nicht darstellbares Bild 4  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 117)

### **III. Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in oder an der Wasserstraße**

#### **A. Feste Zeichen**

1. Rechte Seite  
... nicht darstellbares Bild 5  
Farbe: rot  
Form: Stange mit Toppzeichen  
Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten -  
Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer
2. Linke Seite  
... nicht darstellbares Bild 6  
Farbe: grün  
Form: Stange mit Toppzeichen  
Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben -  
Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer
3. Spaltung  
... nicht darstellbares Bild 7  
Farbe: rot-grün  
Form: Stange mit Toppzeichen  
Toppzeichen: roter Kegel - Spitze unten - über grünem Kegel - Spitze oben -  
Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer
4. Abzweigung, Einmündung, Hafeneinfahrt  
Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten kann für jede Seite der Wasserstraße die Ufersicherung bis zur Trennspitze durch die unter den Nummern 1 und 2 (Bilder 5 und 6) gezeigten festen Schiffsfahrtszeichen gekennzeichnet werden. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

#### **B. Schwimmende Zeichen**

1. Rechte Seite  
... nicht darstellbares Bild 8  
(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 118)  
Farbe: rot-weiß waagrecht gestreift  
Form: Spierentonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange  
Toppzeichen: roter Zylinder  
Feuer (wenn vorhanden): rotes Taktfeuer  
(in der Regel mit Radarreflektor)
2. Linke Seite  
... nicht darstellbares Bild 9  
Farbe: grün-weiß gestreift  
Form: Spierentonne (auch Leuchttonne), Schwimmstange  
Toppzeichen: grüner Kegel - Spitze oben -  
Feuer (wenn vorhanden): grünes Taktfeuer  
(in der Regel mit Radarreflektor)

#### **C. Zusammenspiel der Bilder 5 bis 9 im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten**

... nicht darstellbares Bild 10

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 119)

#### **IV. Weitere Möglichkeiten zur Bezeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen in der Wasserstraße**

1. Vorbeifahrt ohne Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der freien Seite zugelassen

... nicht darstellbare Bilder 11 und 12

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 120)

2. Vorbeifahrt nur mit Herabsetzung der Geschwindigkeit auf der freien Seite zugelassen

(Wellenschlag vermeiden)

... nicht darstellbare Bilder 13 und 14

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 121)

#### **V. Zusätzliche Zeichen für die Radarschifffahrt**

- A. Bezeichnung von Brückenpfeilern (falls erforderlich)

1. Gelbe Tonne mit Radarreflektoren

(oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler ausgelegt)

... nicht darstellbares Bild 15

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 122)

2. Stange mit Radarreflektor

(oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler)

... nicht darstellbares Bild 16

- B. Kennzeichnung von Freileitungen (falls erforderlich)

1. Radarreflektoren an Freileitung befestigt

(ergeben im Radarbild eine Punktreihe zur Identifizierung der Freileitung)

... nicht darstellbares Bild 17

2. Radarreflektoren auf gelben Tonnen an beiden Ufern paarweise ausgelegt

(ergeben im Radarbild je zwei nebeneinanderliegende Punkte zur Identifizierung der Freileitung)

... nicht darstellbares Bild 18

#### **VI. Bezeichnung von besonderen Wasserflächen**

Gelbe Tonnen mit oder ohne Radarreflektoren, mit oder ohne Toppzeichen.

Als Toppzeichen können insbesondere die Zeichen nach Anlage 7 in Form von Tafeln oder Zylindern verwendet werden.

... nicht darstellbare Bilder 19a, 19b und 19c

(Fundstelle: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 123)

## **Anlage 9**

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 124

(ohne Inhalt)

## **Anlage 10**

(Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 124 - 127)

Modele de carnet de controle des huiles usees  
(Article 11.05)

Muster für das Ölkontrollbuch  
(§ 11.05)

Model van het olie-afgifteboekje  
(Artikel 11.05)

-----

Carnet de controle des huiles usees

Ölkontrollbuch

Olie-Afgifteboekje

No d'ordre:  
Laufende Nr.: .....  
Volgnummer:

|  |  |
|--|--|
| -----  | -----  |
| Typ/Art/Aard   | Nom du bateau/Name des Schiffes/<br>Naam van het schip |
| Numero officiel:<br>Amtliche Schiffsnummer:<br>Officieel scheepnummer: | -----  |
| Lieu de delivrance:<br>Ort der Ausstellung:<br>Plaats van afgifte:     | -----  |
| Date de delivrance:<br>Datum der Ausstellung:<br>Datum van afgifte:    | -----  |
|  | -----  |

Cachet et signature de l'autorite qui a  
delivre le present carnet  
Stempel und Unterschrift der ausstellenden  
Behörde  
Stempel en ondertekening van de autoriteit  
die het boek afgeeft

Etablissement des carnets de controle des huiles usees

Le premier carnet de controle des huiles usees etabli sur la page 1 sous le numero d'ordre 1 n'est delivre que par l'autorite ayant etabli au bateau le certificat de visite. Cette autorite appose egalement les indications prevues sur la page 1.

Tous les carnets suivants numerotes dans l'ordre seront etablis par une autorite competente locale, mais ne doivent etre remis quie contre presentation du carnet precedent. Le carnet precedent doit porter la mention indelebile "non valable" et est rendu au conducteur. Il doit etre conserve a bord durant six mois apres la derniere inscription.

Ausstellung der Ölkontrollbücher

Das erste Ölkontrollbuch, versehen auf Seite 1 mit der laufenden Nummer 1, wird nur von der Behörde ausgestellt, die dem Schiff das Schiffsattest erteilt hat. Sie trägt auch die auf Seite 1 vorgesehenen Angaben ein. Alle nachfolgenden Ölkontrollbücher werden von einer örtlich zuständigen Behörde mit der Folgenummer numeriert und ausgegeben, dürfen jedoch nur gegen Vorlage des vorangegangenen Ölkontrollbuches ausgehändigt werden. Das vorangegangene Ölkontrollbuch wird unaustilgbar "ungültig" gekennzeichnet und dem Schiffsführer zurückgegeben. Es ist während 6 Monaten nach der letzten Eintragung an Bord aufzubewahren.

Afgifte van het olie-afgifteboekje

Het eerste olie-afgifteboekje, daartoe op bladzijde 1 voorzien van het volgnummer 1, wordt slechts afgegeven door de autoriteit die het Certificaat van Onderzoek heeft afgegeven. Deze autoriteit vult tevens de gegevens op bladzijde 1 in.

Alle volgende olie-afgifteboekjes worden door een plaatselijk bevoegde autoriteit afgegeven nadat deze daarop het aansluitende volgnummer heeft aangebracht. Leder volgend olie-afgifteboekje mag echter slechts na overleggen van het vorige boekje worden afgegeven. Het vorige boekje wordt, nadat het op onuitwisbare wijze als "ongeldig" is gemerkt, aan de schipper teruggegeven. Het dient gedurende 6 maanden na de laatste vermelding van een afgifte aan boord te worden bewaard.

**1. Dechets acceptes survenant lors de l'exploitation du bateau:** Akzeptierte Schiffsbetriebsabfälle:  
Ingenomen scheepsbedrijfsafval: 1.1 Huiles usees/Altöl/afgewerkte olie ..... | 1.2 Eau de fond de cale/  
Bilgenwasser/ Bilgewater de/aus/van: ..... | Salle de machine arriere/Maschinenraum hinten/maschinekamer  
achter ..... | Salle de machine avant/Maschinenraum vorne/maschinekamer voor ..... | Autres/  
Andere/overige ..... | 1.3 Autres dechets huileux ou graisseux/ Andere öl- oder fetthaltige Abfälle/  
Overig oiiehoudend afval p.e./z.B./bv.: Chiffons uses/Altappen/gebruikte poetslappen ..... kg Graisses  
usees/Alt fett/gebruikt vet ..... kg Filtres uses/Altfilter/gebruikte filters ..... pieces/Stck/Stk 1.4 Autres  
dechets/anderweitige Abfälle/ overig afval p.e./z.B./bv.\*2): recipients/Gebinde/ unite/Anzahl/ vepakkingen  
aantal ..... diluants usages/gebrauchte Lösungsmittel/gebruikte oplosmiddelen ..... \*1) \*2) autres/  
Andere/overige .....  
**2. Notes/Bemerkungen/Opmmerkingen:** 2.1 Produits refuses/Nicht akzeptierte Abfälle/niet geaccepteerde  
producten ..... 2.2  
Autres remarques/Andere Bemerkungen/ andere  
opmerkingen: ..... Lieu Date  
Ort ..... Datum ..... Plaats Datum  
..... Cachet et signature de la station de reception Stempel und Unterschrift der  
Annahmestelle Handtekening en stempel van het ontvangstinrichting  
-----

\*1) Quantites estimees/Mengen geschätzt/Hoeveelheden geschat. \*2) Tutes les stations de reception ne sont pas obligees ou autorisees de recevoir ces dechets/  
Nicht alle Annahmestellen sind verpflichtet oder berechtigt, diese Abfälle abzunehmen/Niet alle ontvangstinrichtingen zijn verplicht of gerechtigd dit afval in te  
nemen.

## Anlage 11

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 128

(ohne Inhalt)

## Anlage 12

Fundstelle des Originaltextes: Anlageband zum BGBl. II Nr. 38 v. 16.9.1997, S. 128

(ohne Inhalt)